



Besserer Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Erft



Kommunen, Kreise und
Erftverband vereinbaren
eine interkommunale
Hochwasserschutzkooperation

Foto: W. Andres / Kreis Euskirchen

AUS DEM INHALT

- ◆ Klimaschutzpreis: Umweltprojekte ausgezeichnet
- ◆ Haushalt: 2022 zum 6. Mal in Folge ausgeglichen
- ◆ Kreissig-Gelände: Neues Baugebiet in Top-Lage
- ◆ Sportplatz Schwerfen: Kunstrasen statt Asche
- ◆ Hochwasser: Wiederaufbauplan verabschiedet
- ◆ Telekom: Abbau der öffentlichen Telefonstellen

NOTRUFNUMMERN

Ambulanter ärztlicher Notdienst:

116117 (kostenlose Rufnummer)

In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen -
Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr:

112 oder **02251-5036**

Zahnärztlicher Notdienst:

01805-986700

Apothekennotdienst:

Festnetz: **0800-0022833** (kostenlos)

vom Handy: **22833** (69 ct./min.)

Weitere Infos zum Notdienst unter:

www.aponet.de



Besserer Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Erft

Kommunen, Kreise und Erftverband vereinbaren interkommunale Hochwasserschutzkooperation

Die Flutkatastrophe vom Juli 2021 hat gezeigt, dass das Hochwasserrisikomanagement verbessert werden muss. Von der Vorsorge, der Regional- und Bauleitplanung über die Stärkung des natürlichen Wasserrückhalts bis hin zum technischen Hochwasserschutz sind verstärkte Anstrengungen erforderlich, um das Hochwasserrisiko zu verringern. „Dabei müssen wir großräumig denken“, sagt Achim Blindert, der Allgemeine Vertreter des Euskirchener Landrats Markus Ramers. „Hochwasser endet nicht an Stadt-, Gemeinde- oder Kreisgrenzen. Um mögliche Überflutungen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, müssen wir das gesamte Einzugsgebiet eines Flusses wie der Erft in den Blick nehmen.“ Daher hat der Kreis Euskirchen in den vergangenen Monaten alle Akteure des „Erft-Reviers“ von der Quelle bei Nettersheim-Holzmülheim bis nach Kerpen an einen Tisch gebracht und ein gemeinsames Vorgehen koordiniert. In Zülpich wurde jetzt der Startschuss für eine Kooperation gegeben, die die betroffenen Kommunen, mehrere Kreise sowie den Erftverband umfasst. Bis zum Sommer soll die interkommunale Hochwasserschutzkooperation auch formell unter Dach und Fach sein.

Im Januar 2022 hatte das NRW-Umweltministerium bereits einen 10-Punkte-Arbeitsplan zur Verbesserung des Hochwasserschutzes veröffentlicht. Darin führte das Ministerium kommunale Hochwasserschutzkonzepte – möglichst auf Ebene von Flusseinzugsgebieten – als wesentlichen Beitrag zu einem kosteneffizienten und nachhaltigen Hochwasserschutz auf und förderte die Erstellung durch die Kommunen. Um den technischen Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Erft und seinen Nebengewässern nachhaltig zu verbessern, müssen entsprechende Schutzkonzepte aber sowohl lokale Gegebenheiten, als auch regionale Gebietseigenschaften berücksichtigen. „Nur wenn die Hochwassersituation ganzheitlich, das heißt kleinräumig auf kommunaler Ebene bis hin zur großräumigen Betrachtung des Einzugsgebietes, beurteilt wird, kann das Schutzniveau nachhaltig, wirkungsvoll und kosteneffizient verbessert werden. Dabei ist es zwingend erforderlich, dass die Wirkung der geplanten Schutzmaßnahmen aufeinander abgestimmt wird“, so Dr. Bernd Bucher, Vorstand des Erftverbandes.

Auf dieser Grundlage haben die von der Hochwasserkatastrophe stark betroffenen Kommunen im südlichen und mittleren Erft-Einzugsgebiet gemeinsam mit den Kreisen und dem Erftverband eine Kooperationsvereinbarung zum Interkommunalen Hochwasserschutz initiiert. Ziel dieser Kooperation ist es, das Hochwasserrisiko durch die interkommunale Abstimmung und Entwicklung von Schutzmaßnahmen in allen Kommunen zu reduzieren. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Kooperation ist die unmittelbare Einbindung der Bürgerschaft. So sollen gemeinsam vergangene Hochwasserereignisse aufgearbeitet, zusätzliche Erkenntnisse gewonnen und durch die abgestimmte Identifizierung ortskonkreter Schutzmaßnahmen und überörtlich wirkender Rückhaltemaßnahmen ein interkommunales Hochwasserschutzkonzept über die nächsten drei Jahre entwickelt werden. Die Einbindung von Starkregenkonzepten einzelner Kommunen in das Gesamtkonzept ist dabei vorgesehen.

Derzeit laufen die ersten gemeinsamen Arbeitstermine innerhalb der Teilprojekte der Hochwasserschutzkooperation, die nach den Gewässern im Einzugsgebiet der Erft bis Kerpen gegliedert sind. „Dabei wurde bereits deutlich, dass eine Verbesserung des Hochwasserschutzes nur durch die Einbindung aller Beteiligten erzielt werden kann“, so Achim Blindert.



Als Gastgeber konnte Bürgermeister Ulf Hürtgen die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen, Kreise und des Erftverband im Seepark Zülpich begrüßen. Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen



Hochwasserschutz endet nicht an Stadt-, Gemeinde- oder Kreisgrenzen: In Zülpich fiel jetzt der Startschuss für eine Hochwasserschutzkooperation im Einzugsgebiet der Erft, die mehrere Kreise, zahlreiche Kommunen und den Erftverband umfasst. Foto: W. Andres / Kreisverwaltung Euskirchen

BEKANNTMACHUNGEN

INKRAFTTRETEN des Bebauungsplanes Nr. 11/73 Zülpich „ehemalige Strumpf- und Strickwarenfabrik“

Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 11/73 Zülpich „ehemalige Strumpf- und Strickwarenfabrik“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen sowie die dazugehörige Begründung und das Immissionsschutzgutachten.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans entspricht der Darstellung des Bebauungsplans.

§ 3

Die Satzung (Bebauungsplan Nr. 11/73 Zülpich „ehemalige Strumpf- und Strickwarenfabrik“) tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 (GV NRW, Nr. 84, 14.12.2021) kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- der Bürgermeister der Stadt Zülpich hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) ergehen folgende Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie gem. § 215 BauGB nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser

öffentlichen Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadt Zülpich geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorbezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes und Abgrenzung des Plangebietes

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung (Bebauungsplan Nr. 11/73 Zülpich „ehemalige Strumpf- und Strickwarenfabrik“) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Der genannte Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 11/73 Zülpich „ehemalige Strumpf- und Strickwarenfabrik“) liegt mit Begründung und Immissionsschutzgutachten im Rathaus der Stadt Zülpich Markt 21, II.OG, Zimmer 210 während der Dienststunden, und zwar von

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich
Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, die textlichen Festsetzungen, die Begründung und das Immissionsschutzgutachten wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene.php.

Bekanntmachungsanordnung

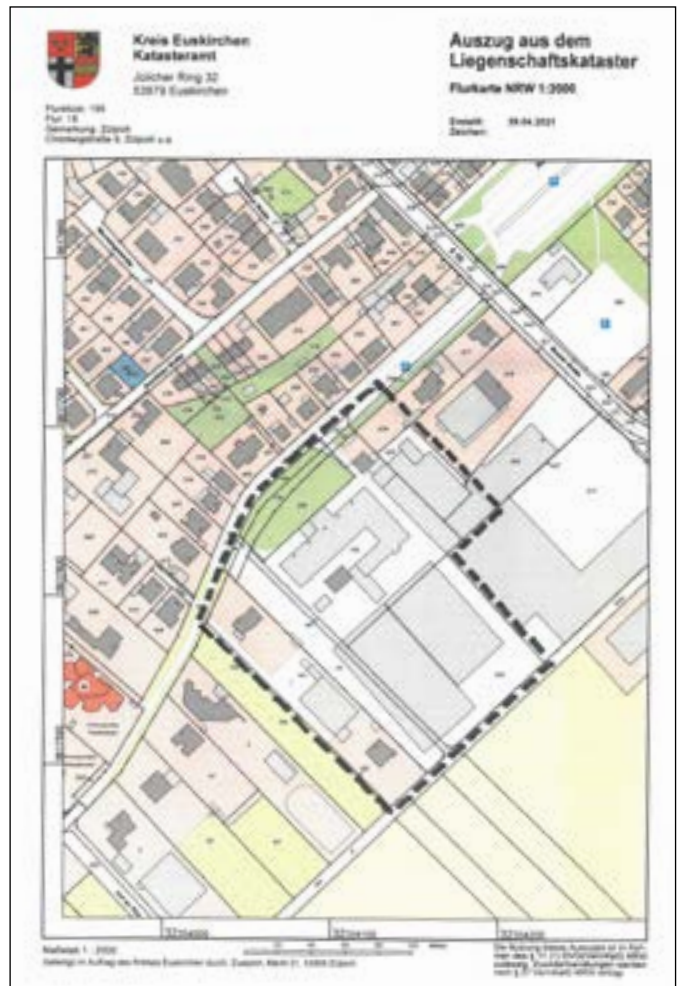
Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Zülpich vom 24.03.2022 über den Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 11/73 Zülpich „ehemalige Strumpf- und Strickwarenfabrik“) dessen In-Kraft-Treten, Ort und Zeit der Auslegung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stadt Zülpich, den 19.04.2022

In Vertretung

Ottmar Voigt

Beigeordneter



DOST *besser hören –
mehr verstehen!*
H Ö R G E R Ä T E

Immer kompetent und gut beraten!



*Wir sind Ihr Team und freuen uns,
Ihnen weiterhelfen zu können.*

Jede Hörschädigung hat unterschiedliche Ursachen.

Entsprechend individuell ist auch die Fachberatung unserer bestens ausgebildeten Hörakustiker, die Ihre Hörproblematik gezielt erkennen und mit dem Einsatz speziell abgestimmter Hörsysteme Ihre Hörfähigkeit optimal wiederherstellen.

*Wir informieren Sie gerne jederzeit über alle Details zu einer für Sie optimalen Hörgeräteversorgung und über unsere Hörgeräte zum **Nulltarif!****

** Für gesetzlich Versicherte zzgl. € 10,00 Hilfsmittelgebühr pro Hörgerät*

Zertifizierter Betrieb
nach DIN EN ISO 9001
Alle Kassen

Münsterstr. 15 · 53909 Zülpich · Telefon: 02252-8375714
Markt 11 · 50374 Erftstadt · Telefon: 02235-75123
mail@dost.nrw · www.dost.nrw

Unsere Beratung und unseren RundumService führen wir dabei nach den strengen Schutz- und Hygienevorschriften in unserem Geschäft und für unseren Außendienst durch.

Wahlbekanntmachung

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde

Stadt Zülpich

gehört zum Wahlkreis

8 – Euskirchen I

und ist in

Anzahl
27

Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom bis zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

während der allgemeinen Dienstzeit

in der Zeit von

Uhrzeit

bis

Uhrzeit

Uhr in

Ort, Raum

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Zülpich werden

Anzahl
sechs

 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um

Uhrzeit
15:30

 Uhr in der

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche, Normannengasse 9, 53909 Zülpich

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlG). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Zülpich, 21.04.2022

Der Bürgermeister
in Vertretung

Volgt
Beigeordneter

Bekanntmachung

Briefwahlvorstände für die Landtagswahl 2022 am 15. Mai 2022

Zur Durchführung der Landtagswahl 2022 am 15. Mai 2022 werden sechs Briefwahlvorstände gebildet und zwar:

- Briefwahlvorstand I, für die Stimmbezirke 0010 bis 0020,
- Briefwahlvorstand II, für die Stimmbezirke 0030 bis 0050,
- Briefwahlvorstand III, für die Stimmbezirke 0051 bis 0080,
- Briefwahlvorstand IV, für die Stimmbezirke 0081 bis 0100,
- Briefwahlvorstand V, für die Stimmbezirke 0110 bis 0131,
- Briefwahlvorstand VI, für die Stimmbezirke 0140 bis 0162

Diese Briefwahlvorstände treten am Wahltag, Sonntag, 15. Mai 2022, um 15.30 Uhr, in der Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche, Normannengasse 9, 53909 Zülpich, zu ihrer Tätigkeit zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich. Zu den Räumen hat jedermann während der Tätigkeit der Briefwahlvorstände Zutritt.

In Vertretung

Ottmar Veigt
Beigeordneter

Flurbereinigung Veybach

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Köln, 29.04.2022
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147-2033
50667 Köln

Flurbereinigung Veybach

Az.: 33.42 - 5 18 02 -

Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Veybach liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

von Montag, den 23.05.2022 bis Freitag, den 03.06.2022, jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Veybach

Herrn Peter Vornhagen, Wißkirchener Str. 24, 53881 Euskirchen.

Im Hinblick auf die Coronapandemie ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0221/147-3275 bei Herrn Helmut Müller zwingend erforderlich.

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.

Es wird gebeten, die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html zu beachten.

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer/innen des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Vorläufigen Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Vorläufige Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtennachweis -Alter Bestand-, der ihre Rechte an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet statt:

am Montag, dem 20. Juni 2022 um 10:00 Uhr,

beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Veybach

Herrn Peter Vornhagen, Wißkirchener Str. 24, 53881 Euskirchen.

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung wie vor zwingend erforderlich.

Auf die geltende Coronaschutzverordnung wird verwiesen.

Es wird gebeten, die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html zu beachten.

Sollten Beteiligte ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, das sie per Post erhalten.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsigelführenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer/innen an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zur notwendigen Beglaubigung und Bereitstellung des notwendigen Vollmachtsvordruckes siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Hinweise zur Coronavirus-Prävention

Die Beteiligten werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Im Auftrag

gez. Meul, RVD

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutz-hinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Flurbereinigung Soller-Frangenheim

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 21.04.2022
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Soller-Frangenheim

Az.: 33.43 - 5 11 01 -

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Soller-Frangenheim, Kreise Düren und Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis sowie Städteregion Aachen, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 gemäß §§ 61, 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **01.06.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte

an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Absatz 1 FlurbG).

3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und seinen Nachtrag 1 ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 07.07.2016 mit Überleitungsbestimmungen und die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.07.2019 bzw. durch besondere Vereinbarung. Für die Flurstücke, für die noch keine Regelung durch Erlass einer vorläufigen Besitzeinweisung oder durch besondere Vereinbarungen erfolgt ist, gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (siehe Ziffer 1.) auf die Empfänger über.
4. Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.
5. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Absatz 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Absatz 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist gemäß § 63 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den verbliebenen Widerspruch der Spruchstelle für Flurbereinigung vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 den meisten Beteiligten des ca. 352 ha großen Flurbereinigungsverfahrens voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Die Verfahrensteilnehmer haben auf Grund der vorläufigen Besitzeinweisung vom 07.07.2016 und der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.07.2019 sowie über besondere Vereinbarung bereits Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke angetreten. Dagegen haben sie bislang keine Verfügungsgewalt über die neuen Grundstücke, um diese beispielsweise ganz oder teilweise veräußern oder belasten zu können.

Da die Flurbereinigungsbehörde verpflichtet ist, die Zeit zwischen dem Antritt von Besitz und Nutzung und dem Eintritt des neuen Rechtszustandes möglichst kurz zu halten, ist es notwendig, den Verfahrensteilnehmern durch die vorzeitige Ausführungsanordnung die volle rechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsgrundstücke zu verschaffen, zumal nur ein Widerspruch gegen den Nachtrag 1 anhängig ist. Dieser Widerspruch rechtfertigt nicht den weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages, zumal der Widerspruch nach Auffassung der Flurbereinigungsbehörde nicht begründet ist. Auch wenn dem verbliebenen Widerspruch abgeholfen werden müsste, sind gravierende Änderungen der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 verfügbaren Landabfindungen nicht zu erwarten.

Endgültige und nicht abänderbare Verhältnisse werden durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht geschaffen, weil auch nach deren Erlass der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Absatz 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch Rechtsbehelf berührten Flächen nicht zulässig. Unabänderliches kann durch die Empfänger der neuen Abfindungsflächen nicht geschaffen werden, weil die Veränderungssperren des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fortgelten. Durch diese gesetzlichen Vorschriften ist der gesetzliche Abfindungsanspruch der Widerspruchsführerin im Sinne des § 44 FlurbG auch weiterhin gewahrt. Insbesondere ist gewährleistet, dass die von der Widerspruchsführerin angestrebte Planänderung auch nach Erlass dieses Verwaltungsaktes durchgeführt werden kann.

Nach alledem entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, diese vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO vor. Nach der genannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegte Dringlichkeit der vorzeitigen Ausführungsanordnung rechtfertigt zugleich den Sofortvollzug. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung des öffentlichen Interesses oder des besonderen Interesses von Beteiligten an dem Sofortvollzug und des privaten Interesses an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes bedarf, ist Folgendes hervorzuheben:

Durch die seit Juli 2016 verfügbaren vorläufigen Besitzeinweisungen sind die Verfahrensteilnehmer frühzeitig in den Genuss der vom Flurbereinigungsverfahren zu erwartenden Vorteile gelangt. Durch sie war die mit der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstrebte Verbesserung der Agrarstruktur (Minderung unternehmensbedingter Nachteile) schon vorweg tatsächlich ausgeführt. Diese Neuteilung ist nunmehr mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung neuer Rechtszustand, Besitzlage und neue Eigentumslage werden in Übereinstimmung gebracht, um den einzelnen Teilnehmern zu ermöglichen, von dem neuen Eigentum auch alsbald tatsächlich Gebrauch machen zu können. Angesichts dieser Zielsetzung liegt es im überwiegenden Interesse der Mehrzahl der Flurbereinigungsteilnehmer, die keinen Rechtsbehelf gegen den Flurbereinigungsplan und seinen Nachtrag 1 bzw. eventuell gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung erhoben haben, nicht nur Besitzer, sondern auch Eigentümer der neu zugeteilten Flächen zu werden. Ebenso liegt es im öffentlichen Interesse, den neuen Planzustand alsbald auch rechtlich herbeizuführen. Das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum erschwert den Rechtsverkehr. Dabei nehmen diese Nachteile umso mehr zu, je länger die Diskrepanz zwischen dem Grundbuchstand und der neuen Feldeinteilung dauert.

Demgegenüber ist eine schwerwiegende Belastung der verbliebenen Widerspruchsführerin nicht zu besorgen. Ihr schutzwürdiges Interesse wird nicht in unzumutbarer Weise hinten angestellt, denn eine Gefährdung ihres Anspruches auf wertgleiche Landabfindung im Sinne des § 44 Absatz 1 FlurbG ist nicht gegeben. Wie bereits oben dargelegt, lässt die Bestimmung des § 63 Absatz 2 FlurbG Änderungen des vorzeitig ausgeführten Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 ausdrücklich zu. Die aufgrund des ursprünglichen Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 vollzogenen Planfestsetzungen werden im Falle einer späteren Änderung in rechtlicher Hinsicht so behandelt, als wären sie nicht gegeben. Spätere Änderungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 wirken vielmehr in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Tag, hier also den 01.06.2022 zurück.

Auch vermögen mögliche Befürchtungen der Widerspruchsführerin, im Falle des vollzogenen Eigentumsübergangs würden ihr unzumutbare Härten auferlegt, die Rechtmäßigkeit einer sofortigen Vollziehung nicht beeinträchtigen. Es gelten gemäß § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Veränderungssperren, welche insbesondere vollendete Tatsachen zu Lasten der Widerspruchsführerin verhindern wie auch Beweise für das anhängige Rechtsbehelfsverfahren sichern sollen.

Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen die Interessen der Widerspruchsführerin an der aufschiebenden Wirkung des von ihr möglicherweise gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung

durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(LS)

gez. Kopka

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweise:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinungsverfahren/soller_frankenheim/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33_flurbereinungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT



Am Montag, den 9. Mai 2022, ist der Tag der Kinderbetreuung. Wie in jedem Jahr findet der bundesweite Aktionstag, an dem Kita-Fachkräften und Tagespflegepersonen für ihre wichtige Arbeit gedankt wird, am Montag direkt nach Muttertag statt.

Liebe Mütter, liebe Väter!

Nutzen Sie den Tag, um sich bei den Kita-Fachkräften und Kindertagespflegepersonen für ihre engagierte und wertvolle Arbeit zu bedanken! Dieser Personenkreis macht einfach einen großartigen Job! Sie sorgen täglich dafür, dass Kinder in unserem Land bestmöglich aufwachsen können und Eltern Beruf und Familie besser miteinander vereinen können.

Wie wäre es, wenn wir uns alle zum @TagDerKinderbetreuung am 9. Mai bei Ihnen bedanken?! #HeldenjedenTag #weilwiesuchbrauchen In Zeiten wie diesen wird es nochmal umso deutlicher, wie wichtig die Fachkräfte in den Kitas und Kindertagespflegestellen für unsere Gesellschaft sind! Lassen Sie uns gemeinsam zum @TagDerKinderbetreuung am 9.5. DANKE sagen.

Ich als Bürgermeister der Stadt Zülpich schreibe mich dieser Aktion gerne an und sage von Herzen DANKE!

Ulf Hürten
Bürgermeister

Ausschreibung zur Verpachtung der Mehrzweckhalle „Forum Zülpich“

Die Stadt Zülpich schreibt zum 01.11.2022 die in der Kernstadt gelegene Mehrzweckhalle „Forum Zülpich“ zur Verpachtung aus.

Das 700 m² große Forum besteht aus einer Halle mit Bühnenbereich, die durch zwei Trennwände unterteilbar ist. Das Forum verfügt über ein Foyer mit Schank- und Garderobebereich, Toilettenanlagen, eine voll ausgestattete Küche, zwei Künstlergarderoben mit Duschen, Kühlraum sowie Lagermöglichkeiten.

Veranstaltungen sind mit Reihenbestuhlung für bis zu 850 Personen, Feste mit bestuhlten Tischen für bis zu 540 Personen möglich. Das Gebäude ist barrierefrei. Ausreichende Parkmöglichkeiten sind im nahen Umfeld der Halle vorhanden.

Das Inventar, zu dem die Küchenausstattung, Schanktressen im Foyer, Bestuhlung sowie technische Anlagen gehören, wird dem Pächter zur Verfügung gestellt, ist aber nicht Teil des Pachtvertrages.

Die multifunktionelle Nutzung der im Schulcampus gelegenen Halle umfasst neben der fremdgeführten Mensa der Schulen auch die Inanspruchnahme für städtische und schulische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, der Seepark Zülpich gGmbH sowie die Blutspende-Termine des Deutschen Roten Kreuzes. Terminabsprachen für das Kalenderjahr werden einvernehmlich vorgenommen.

Die Durchführung von Traditionsveranstaltungen (Karneval von November bis März eines jeden Jahres) obliegt dem Pächter. Für darüber hinaus gehende Veranstaltungen wird dem Pächter ein Erstzugriffsrecht eingeräumt. Die Durchführung eigener Veranstaltung durch den Pächter wird begrüßt.

Bei Interesse reichen Sie uns bitte Ihr Angebot mit Ihren Vorstellungen zum Pachtzins und zur der Pachtdauer bis zum 30.06.2022 an Barbara Breuer, Tel.: 02252 52320, Mail: bbreuer@stadt-zuelpich.de ein. Zur Beantwortung Ihrer Fragen und der Vereinbarung von Besichtigungsterminen steht Ihnen Frau Breuer gerne zur Verfügung.

Stadt Zülpich lobt Klimaschutzpreis 2022 aus

Auch in diesem Jahr lobt die Stadt Zülpich gemeinsam mit der Westenergie AG den Westenergie-Klimaschutzpreis aus.

Die Umwelt und das Klima zu schützen, fängt direkt vor der eigenen Haustüre an. Hier im lokalen Umfeld ist das Engagement genauso wichtig wie auf globaler Ebene. Deshalb soll das umweltbewusste Handeln vor Ort, in der eigenen Stadt, im eigenen Dorf honoriert werden.

Preiswürdig sind unterschiedlichste Ideen und Aktionen, von der energiesparenden Heizung fürs Vereinsheim bis zum Artenschutz-Projekt für bedrohte Tierarten. Dabei geht es immer darum, Eigeninitiative zu zeigen und gemeinsam aktiv zu werden. Bedingung zur Teilnahme ist, dass etwas getan wurde oder in konkreter Umsetzung ist, der Allgemeinheit zu Gute kommt und frei zugänglich ist. Eine Förderung des gleichen Projektes in aufeinanderfolgenden Jahren ist nicht zulässig.

Ausgezeichnet werden Projekte, die effektiv Energie einsparen, Umweltbeeinträchtigungen reduzieren, die Umwelt spürbar und nachhaltig verbessern und zur Umweltbildung beitragen.

Teilnehmen können sowohl Privatpersonen als auch Vereine, Schulen und Kindergärten sowie Initiativen aus der Stadt Zülpich.

Die Fördersumme beträgt insgesamt 2.500 €.

Die **Bewerbungsfrist** für den Klimaschutzpreis 2022 **endet am 30. September 2022**.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mit der Abgabe der Unterlagen erklären sich die Teilnehmer einverstanden, dass ihre Arbeiten gegebenenfalls veröffentlicht werden.

Bewerbungsunterlagen in Form einer Beschreibung des durchgeführten Projektes (gerne auch Fotos beifügen) sind zu richten an die Stadt Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich

Team 401, Frau Michaela Gerhard
mgerhard@stadt-zuelpich.de (Tel. 02252-52-279)

oder

Team 401, klimaprojekte@stadt-zuelpich.de

In Vertretung
gez.

Ottmar Voigt
Beigeordneter

Stadtrat verabschiedet kommunalen Wiederaufbauplan“

- Schäden in Höhe von 12,45 Millionen Euro an städtischer Infrastruktur ermittelt
- Verwaltung geht von 100%-Förderung über den Hilfsfonds des Landes NRW aus

Gut acht Monate nach der Flutkatastrophe, bei der insbesondere in den an Rotbach, Bleibach und Vlattener Bach gelegenen Ortsteilen neben den Beschädigungen an vielen Privathäusern auch teils erhebliche Schäden an städtischen Einrichtungen und an der städtischen Infrastruktur entstanden sind, hat der Rat der Stadt Zülpich nun den von der Verwaltung vorgelegten Wiederaufbauplan einstimmig verabschiedet. Darin sind 59 Maßnahmen mit Gesamtkosten von rund 12,45 Millionen Euro aufgeführt.

Der Wiederaufbauplan bildet die wesentliche Grundlage für die Gewährung der Wiederaufbauhilfe des Landes NRW. Die einzelnen Maßnahmen sind für die Kommunen bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens inklusive der Kosten für Planungsleistungen und Bauüberwachung förderfähig. Unmittelbar nach der Flutkatastrophe wurde im Zülpicher Rathaus intensiv und abteilungsübergreifend mit der Erfassung der Schäden begonnen. Parallel dazu wurden auch zahlreicher Sofortmaßnahmen zur Beseitigung vordringlicher Schäden durchgeführt. Die erhobenen Flutschäden sind nun in den kommunalen Wiederaufbauplan eingeflossen, der die Voraussetzung für die Generierung von Wiederaufbauhilfen nach der „Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ bildet. Um den Anforderungen an diesen Plan gerecht werden zu können, hat die Verwaltung bei einigen Schadensbereichen auf die Dienstleistung externer Ingenieurbüros zurückgegriffen. Darüber hinaus wurden auch die Ortsvorsteher bei der Bestandsaufnahme mit einbezogen.

Von den rund 12,45 Millionen Euro werden zirka 644.000 Euro abgezogen, die die Stadt als Versicherungsleistung oder Spenden erhalten hat. „Wir gehen davon aus, dass wir die übrigen Schäden haushaltsneutral über den Wiederaufbauplan darstellen können“, so der Beigeordnete und Kämmerer Ottmar Voigt. Diese Aussage deckt sich mit der Ankündigung des NRW-Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Ministerin Ina Scharrenbach, der zufolge die Kommunen die Kosten des Wiederaufbaus über den Hilfsfonds zu einhundert Prozent refinanzieren können. Die größten Posten im Wiederaufbauplan sind die Wiederherstellung von beschädigten Straßen mit rund 3,2 Millionen Euro, Wirtschaftswegen mit rund 2,5 Millionen Euro und Flutgräben mit rund 3,0 Millionen Euro sowie der Wiederaufbau des Kindergartens in Sinzenich mit rund 880.000 Euro.

Zum sechsten Mal in Folge ein ausgeglichener Haushalt

- Bürgermeister Ulf Hürtgen legt dem Stadtrat den Haushaltsentwurf für 2022 vor
- Erträgen in Höhe von 64,59 stehen 64,43 Mio. Euro an Aufwendungen gegenüber

Bürgermeister Ulf Hürtgen hat dem Stadtrat in der zweiten Sitzung des Jahres den Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Darin stehen den Aufwendungen in Höhe von rund 64,43 Millionen Euro Erträge in einer Größenordnung von etwa 64,59 Millionen Euro gegenüber. Demnach sieht der Etatentwurf einen Überschuss von 160.000 Euro für das Haushaltsjahr 2022 vor.

In seiner Haushaltsrede stellte Bürgermeister Hürtgen heraus, dass die Kämmerei dem Rat trotz aller Unwägbarkeiten stets seriös und an der Realität ausgerichtete Zahlenwerke vorgelegt habe. Beweis hierfür seien nicht zuletzt die Haushaltsjahre 2017 bis 2020, in denen nicht nur ausgeglichene Ergebnispläne eingebracht und verabschiedet wurden, sondern wo Jahresergebnisse mit Überschüssen zwischen 0,7 und 2,3 Millionen Euro die bei den Veranschlagungen getroffenen Annahmen zwischenzeitlich bestätigt hätten.

„Die bewährte und am Vorsichtsprinzip ausgerichtete Handschrift trägt auch der Haushaltsentwurf für 2022, der ebenfalls die gesetzliche Vorgabe des Haushaltsausgleichs erfüllt“, sagte Bürgermeister Hürtgen. Und das, trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie, die laut Hürtgen „weiterhin in gravierender Weise auf den Etat und die mittelfristige Betrachtung bis zum Jahr 2025 durchschlagen“, sowie der Folgen der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 und den damit verbundenen Wiederaufbaumaßnahmen! Hürtgen: „Diese werden die Stadt Zülpich sicher noch längere Zeit begleiten.“

Als weitere Herausforderungen nannte Bürgermeister Hürtgen den Krieg in der Ukraine und die daraus für die Kommunen direkt oder indirekt resultierenden Belastungen. Weitere Herausforderungen ergeben sich aus den erhöhten Energiekosten, der Preisentwicklung und den steigenden Soziallasten. „Wenn ich Ihnen heute – wie auch bereits in den zurückliegenden fünf Jahren – für das Haushaltsjahr 2022 dennoch einen ausgeglichenen Haushaltsentwurf vorlegen kann, so liegt dies ausschließlich daran, dass der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen den Kommunen mit dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz auch in diesem Jahr die Möglichkeit eingeräumt hat, die auf die Krise zurückzuführenden Haushaltsverschlechterungen über die Einplanung von

außerordentlichen Erträgen ergebniswirksam zu kompensieren“, erläuterte Hürtgen. „Nach 3,13 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2021 muss die Stadt Zülpich von dieser Isolierungsmöglichkeit in 2022 in einer Größenordnung von rund 1,97 Millionen Euro Gebrauch machen. Ohne diese Bilanzierungshilfe hätten wir uns – wie allerdings die meisten Kommunen in NRW – auf ein entsprechendes Defizit einstellen müssen und die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wäre wohl auch nur durch einen entsprechenden Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage vermeidbar gewesen. Ich sage ganz offen: Ob wir in den nächsten Jahren einen ausgeglichenen Haushalt haben werden, liegt nicht zuletzt auch aufgrund der eben punktuell dargelegten externen Einflussfaktoren nicht in unserer Hand.“

Der größte Posten im Etatentwurf ist traditionell die Allgemeine Kreisumlage. Diese schlägt in 2022 mit 15,55 Millionen Euro zu Buche. Auf der anderen Seite rechnet die Stadt Zülpich mit Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 9,0 Millionen Euro sowie wie Erträgen bei den Grundsteuern in Höhe von 350.000 Euro (Grundsteuer A) und 5,25 Millionen Euro (Grundsteuer B). Bei den Schlüsselzuweisungen des Landes rechdet die Kämmerei im Vergleich zum Vorjahr mit Mehrerträgen in Höhe von rund 1,02 Millionen Euro (2021: 4,04 Mio. € / 2022: 5,06 Mio. €). Grund ist der vergleichsweise geringe Anteil der Stadt Zülpich an der Steuerkraft auf Landesebene insbesondere durch etwas geringere Gewerbesteuererträge sowie Veränderungen bei den Bedarfsparametern.

Trotz allgemein angespannter Haushaltslage sieht die Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2022 Investitionen in Höhe von rund 27,2 Millionen Euro vor, beispielsweise im Bereich der Feuerwehr (1,8 Mio. €), der Schulen (insgesamt rund 6,4 Mio. €) sowie für den Straßenbau (insgesamt rund 6,5 Mio. €). Darin nicht berücksichtigt ist die Beseitigung der durch die Unwetterkatastrophe verursachten Schäden an städtischen Einrichtungen und der städtischen Infrastruktur, die laut Wiederaufbauplan auf rund 12,5 Millionen Euro beziffert werden. Hier geht die Stadt Zülpich davon aus, dass diese durch Versicherungsleistungen, Spenden und den staatlichen Wiederaufbaufonds weitgehend haushaltsneutral beseitigt werden können.

Wie schon in den Vorjahren ist auch im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen, die eingeplanten Investitionen ohne die Aufnahme von Krediten zu realisieren, so dass über die ordentlichen Tilgungsleistungen – im Sinne der Generationengerechtigkeit – Altschulden abgebaut und damit die jährlichen Zinsbelastungen nachhaltig nicht unerheblich reduziert werden können.

Bis zum Jahr 2025 prognostiziert die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Zülpich leichte Überschüsse von jährlich zwischen 30.000 und 160.000 Euro. Aufgrund der aktuellen Finanzlage sieht Bürgermeister Ulf Hürtgen in den nächsten Jahren schwierige Zeiten auf die Stadt Zülpich und ihren Haushalt zukommen. „Es wäre von mir völlig verfehlt, wenn ich aufgrund der zahlreichen externen Einflussfaktoren etwas anderes behaupten würde. Aber, ich bin mir sicher, Rat und Verwaltung werden sich dieser Situation stellen und gerade auch in der aktuellen Phase wichtige zukunftsorientierte Impulse für unsere Römerstadt setzen.“



Bürgermeister Ulf Hürtgen brachte in der zweiten Ratssitzung des Jahres den Etatentwurf für das Haushaltsjahr 2022 ein. Foto: Stadt Zülpich | Torsten Beulen



Mit einem Überschuss von etwa 160.000 Euro rechnet die Kämmerei der Stadt Zülpich im Haushaltsjahr 2022. Der Haushaltsentwurf sieht Erträge in Höhe von 64,59 Millionen Euro und Aufwendungen in Höhe von 64,43 Millionen Euro vor.

Grafik: Stadt Zülpich

Grüne Zukunft für die Fußballer im südlichen Stadtgebiet

- Der Aschenplatz im Zülpicher Ortsteil Schwerfen wird in eine moderne Kunstrasen-Anlage umgewandelt

Beim Abschied vom „roten Gold“ sah es lange Zeit nach einer Sensation aus. Bis kurz vor Spielende stand die Partie zwischen der SG Bürvenich/Schwerfen und dem SV Rhenania Bessenich unentschieden, ehe dem haushohen Favoriten aus Bessenich doch noch der Siegtreffer gelang. Es war das letzte Spiel auf dem Schwerfener Aschenplatz, denn direkt im Anschluss haben die vorbereitenden Arbeiten zur Umwandlung der traditionsreichen Spielstätte in einen modernen Kunstrasenplatz begonnen. In Kürze wird dann die Firma „Cordel-Bau“ aus Wallenborn bei Gerolstein mit den eigentlichen Umbauarbeiten starten.

Die Federführung bei diesem Projekt hat der SSC Schwerfen. Dessen Vorsitzende Monika Niestroj und Andreas Winkelbag, Kassierer und Fußballabteilungsleiter des Vereins, hatten zuvor zusammen mit Bürgermeister Ulf Hürtgen und dem Beigeordneten Ottmar Voigt eine entsprechende Pacht- und Bauvereinbarung mit der Stadt Zülpich unterzeichnet. Zuvor hatte die Verwaltung im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 beschlossen - ähnlich wie gut ein Jahr zuvor in Bessenich - auch im südlichen Stadtgebiet bei entsprechender Einigung mit dem Verein einen Kunstrasenplatz anzulegen. Der Stadtrat hatte für diesen Zweck einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 250.000 Euro bewilligt.

Zuvor hatten sich die Vereine aus dem südlichen Stadtgebiet, der SC Bürvenich, der SV Sinzenich, der SSC Schwerfen, der SC Enzen-Dürscheven und die SG Eifelland, für den Standort Schwerfen ausgesprochen. Die genannten Vereine werden die neue Sportanlage zukünftig auch nutzen. Das Land NRW unterstützt das Vorhaben mit einer Förderung in Höhe von rund 55.000 Euro aus dem Landesprogramm „Moderne Sportstätten 2022“. Die übrigen Kosten stemmt der SSC Schwerfen unter anderem durch ein Darlehen der NRW-Bank, aber auch durch Spenden, Sponsoring sowie - mit Unterstützung der benachbarten Vereine - einem erheblichen Anteil an Eigenleistungen.

Wegen der Corona-Pandemie und den Auswirkungen der Flutkatastrophe auf die Entwicklung der Baustoffpreise hatte sich die Realisierung des Projektes mehrfach verzögert. Auch einige Umplanungen waren nötig. So wurden die Anschaffung von ursprünglich vorgesehenen vier neuen Jugendtoren und zwei überdachten Spieler-/Trainerbänken vorläufig gestrichen. Doch es steht nun fest, dass der SSC Schwerfen mit einem modernen Kunstrasenplatz in eine grüne Zukunft blickt. „Wir sind unheimlich froh, dieses Projekt endlich starten zu können“, so die SSC-Vorsitzende Melanie Niestroj.

„Vom Aschenplatz zum Kunstrasenplatz - das ist für jeden Fußballverein ein Quantensprung“, sagt Bürgermeister Ulf Hürtgen. „Deshalb freue ich, dass es in Schwerfen nun losgeht und damit auch im südlichen Stadtgebiet beste Voraussetzungen für alle Fußballer, aber ganz besonders natürlich für den Nachwuchs geschaffen werden.“



Unterzeichneten die Bau- und Pachtvereinbarung zwischen der Stadt Zülpich und dem SSC Schwerfen zur Umwandlung des Aschenplatzes in Schwerfen in einen modernen Kunstrasenplatz (v.l.): Beigeordneter Ottmar Voigt, SSC-Vorsitzende Melanie Niestroj, Bürgermeister Ulf Hürtgen sowie SSC-Kassierer und -Fußballabteilungsleiter Andreas Winkelbag. Foto: Stadt Zülpich / Julia Schneider



Das „rote Gold“ wird schon bald der Vergangenheit angehören. Der Aschenplatz in Schwerfen wird in eine moderne Kunstrasenanlage umgewandelt.

Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen



Ingeborg Faßbender-Mohr

STEUERBERATERIN

**ICH STEUERE EINEN KLAREN KURS:
Nicht mehr Steuern zahlen als sein muss.**

Mein Ziel ist einfach: Ihre Steuern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in einem erträglichen Bereich zu halten. Und mein Kurs dorthin ist klar: Persönliche Beratung mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl plus individuell entwickelte, nachvollziehbare Steuerkonzepte.

- ✓ Steuerberatung heißt Vertrauen - deshalb nehme ich mir gerne Zeit für Sie
- ✓ Auf Augenhöhe zusammenarbeiten und gemeinsam ein Team bilden
- ✓ Potentiale nutzen - professionelle Steuerberatung hilft Ihnen bares Geld zu sparen
- ✓ Ziele erreichen - setzen Sie mit mir auf nachhaltige Unternehmenserfolge und Weiterentwicklungen

Ingeborg Faßbender-Mohr
STEUERBERATERIN



Hovener Straße 6 - 53909 Zülpich
Tel. 02425 909404 - Fax 909101
info@stb-fassbender-mohr.de
www.stb-fassbender-mohr.de

Ein ökologisches Baugebiet in Top-Lage

- **Erster Spatenstich für neues Wohngebiet auf dem Gelände der ehemaligen Strumpf- und Strickwarenfabrik Kreissig in Zülpich**

Von 1950 bis in die 1980er Jahre wurden in Zülpich Strümpfe und Strickwaren produziert. Die Zülpicher Strumpf- und Strickwarenfabrik Kreissig erwarb sich dank ihrer Fachkompetenz, Qualität und Zuverlässigkeit weit über Zülpich hinaus einen guten Ruf. Zuletzt hatten die Gebäude auf dem Firmengelände an der Chlodwigstraße jedoch überwiegend leer gestanden. Mittlerweile wurden sie abgerissen. Nur das ehemalige Verwaltungsgebäude der Firma Kreissig steht noch und wird komplett saniert. Es wird Teil des Wohngebietes, das auf dem gesamten Gelände entstehen soll. Die Paffendorf VermögensVerwaltungs GmbH & Co. KG (PVV) plant auf dem etwa 20.000 Quadratmeter großen Areal die Entwicklung von rund 70 Wohneinheiten, bestehend aus Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern. Das Investitionsvolumen beläuft sich inklusive Erschließung auf rund 6,5 Millionen Euro.

„Hier entsteht ein städtebaulich sehr interessantes Wohngebiet in Top-Lage“, sagte Bürgermeister Ulf Hürtgen jetzt beim offiziellen Spatenstich, den er zusammen mit PVV-Geschäftsführerin Katharina Paffendorf sowie Vertretern aus Politik, Verwaltung und der am Projekt beteiligten Firmen und Institutionen vollzog. Tatsächlich werden die Zülpicher Innenstadt, Schulen und Kindergärten sowie das Sportzentrum, das Einzelhandelszentrum Bonner Straße, der Busbahnhof Adenauerplatz und der Seepark allesamt von dort innerhalb von wenigen Minuten zu Fuß erreichbar sein.

Bürgermeister Hürtgen stellte insbesondere auch die klimatischen und ökologischen Aspekte des neuen Wohngebietes heraus. So ist im Plangebiet die Realisierung eines mit Biogas betriebenen Blockheizkraftwerkes zur Versorgung aller Häuser mit Heizung und Warmwasser vorgesehen. Außerdem erhalten alle Häuser eine Wallbox zum Laden von Elektrofahrzeugen. Verpflichtend für alle Bauherren sind zudem eine flächensparende Bauweise, der Einbau einer Regenwasserzisterne sowie die Realisierung eines grünen Vorgartens. Schottergärten sind nicht zulässig. Der Anteil an Grün- beziehungsweise Photovoltaikdächern soll mindestens beachtliche 80 Prozent betragen. Nicht zuletzt ist auch die Festsetzung von zahlreichen Straßenbäumen vorgesehen. „Hier werden beste Voraussetzungen geschaffen, um sich in Zülpich wohlfühlen zu können“, betonte Bürgermeister Hürtgen. Die Menschen, die sich künftig auf dem ehemaligen Kreissig-Gelände niederlassen, werden entweder in der Minervastraße oder in der Straße „Alte Strumpffabrik“ leben. Auf diese Namen hatten sich die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie verständigt. Die Bezeichnung Minervastraße wurde in Anlehnung an die gleichnamige römische Göttin, Beschützerin des Handwerks und des Gewerbes, gewählt. Dadurch soll die Verbindung zwischen der bisherigen gewerblichen Nutzung und dem römischen Erbe von Zülpich hergestellt werden. Mit dem Straßennamen „Alte Strumpffabrik“ soll die Erinnerung an den historischen Gewerbestandort erhalten bleiben.

PVV-Geschäftsführerin Katharina Paffendorf bedankte sich in ihrer Ansprache ausdrücklich „für die kompetente und professionelle Unterstützung durch die Stadt Zülpich“. Diese hatte unter Federführung von Stadtplaner Christoph M. Hartmann die Bauleitplanung für das Projekt erstellt. Dieses Lob konnte Bürgermeister Hürtgen nur zurückgeben: „Gemeinsam mit der Firma Paffendorf haben wir hier für Zülpich etwas Tolles erreicht.“



Zusammen mit Vertretern aus Politik, Verwaltung und der am Projekt beteiligten Firmen und Institutionen nahmen PVV-Geschäftsführerin Katharina Paffendorf (5.v.r.) und Bürgermeister Ulf Hürtgen (6.v.r.) den ersten Spatenstich zur Entwicklung des Wohngebietes auf dem Gelände der ehemaligen Strumpf- und Strickwarenfabrik Kreissig vor.

Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen



Blick aus der Vogelperspektive auf das Plangebiet: Das in der Bildmitte zu sehende ehemalige Verwaltungsgebäude der Strumpf- und Strickwarenfabrik Kreissig bleibt erhalten und wird komplett saniert.

Foto: Stadt Zülpich / Torsten B

Wohngebiet „Mühlenaue“ in Schwerfen: Schon vor dem Spatenstich ausverkauft

Stadt Zülpich und F&S concept schaffen Wohnraum für 70 Neubürgerinnen und Neubürger. Der überwiegende Teil der Bauwilligen kommt aus dem Kreis Euskirchen.

„Unser Städtebaukonzept, Wohnraum für die Menschen vor Ort und aus der Region zu schaffen, hat sich wieder einmal bewährt“, freute sich Ulf Hürtgen, Bürgermeister Stadt Zülpich, jetzt beim Spatenstich für das neue Schwerfener Wohngebiet „Mühlenaue“. Dem Baugebiet seien sehr intensive Planungen mit dem „starken Partner der Stadt“, der Euskirchener Projektentwicklungsgesellschaft „F&S concept“ vorausgegangen. „Besonders dem Thema Entwässerung haben wir große Aufmerksamkeit geschenkt“, so Hürtgen. So werde man aufgrund der Erfahrungen durch die Flutkatastrophe beispielsweise vorsichtshalber eine für das kleine Baugebiet eigentlich überdimensionierte Abwasserleitung verlegen. „Auch wird die Kanalisation des Ortes Schwerfen derzeit vom Ertverband saniert“, sagte der Bürgermeister.

„Für das neue Baugebiet wird eine eigene Linksabbiegerspur mit Verkehrsinsel und Fußgängerquerung gebaut“, berichtete Jan Radermacher, Prokurist bei „F&S concept“. „Mühlenaue“ sei ein reines Wohnquartier. „Auf einem Nettobauland von 13.000 Quadratmetern entstehen 23 Grundstücke in einer Größe von 512 bis 688 Quadratmeter. Das schafft dringend benötigten Wohnraum für 70 Neubürgerinnen und Neubürger“, so Radermacher.

Bei den ökologischen Maßnahmen sticht besonders die geplante heimische Hecke von insgesamt etwa 200 Metern Länge heraus. „Diese Hecke wird vor allem als Brutrevier für den Bluthänfling dienen, einer gefährdeten Finkenart. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, diese Hecke zu erhalten“, erläuterte Radermacher. Darüber hinaus sei eine Versiegelung nur auf 15 Prozent der Grundstücksfläche zulässig. „Weiterhin werden 23 heimische Laubbäume auf private Flächen und fünf weitere Bäume auf öffentlichen Grünflächen gepflanzt“, so Radermacher.

Hildegard Schwarz, Leiterin F&S-Vertrieb, konnte vermelden, dass die 23 Grundstücke bereits alle einen Abnehmer gefunden haben. „Es fanden sich fünf Käufer aus Schwerfen, zehn aus der Stadt Euskirchen, vier aus der Gemeinde Weilerswist und vier weitere aus dem Umland des Kreises Euskirchen“, sagte sie, was vor allem zeige, dass es überwiegend Menschen aus dem Kreis Euskirchen seien, die hier ein neues Zuhause gefunden hätten. „Bei 75 Prozent der Käufer handelt es sich um junge Familien, die restlichen 25 Prozent gehören zur Gruppe 50plus“, teilte Schwarz mit.

„Bereits vor 15 Jahren wurde festgelegt, dass es in Schwerfen einen zweiten Bauabschnitt geben soll“, berichtete Ottmar Voigt, Beigeordneter der Stadt Zülpich, der schon seit seiner Kindheit in Schwerfen lebt. „Im Juni 2017 haben wir dann den Aufstellungsbeschluss für das Baugebiet gefasst“, erinnerte er.

„Die Stimmung im Ort ist grundsätzlich gut“, sagte Ortsvorsteher Michael Sita. „Natürlich sind die Bürgerinnen und Bürger froh, wenn der grobe Teil der Arbeiten erledigt ist.“

„Wir geben unser Bestes“, versprach Oberbauleiter Stefan Hohenbrink von der Dürener Niederlassung des Tiefbauunternehmens Oevermann, das mit der Erschließung des Baugebiets beauftragt wurde. „Wir hoffen, dass wir die Kreuzung schon bald freigeben können, dann widmen wir uns dem Kanalbau. Bis spätestens Herbst sollen die Erschließungsarbeiten beendet sein“, teilte er mit.



Stellten das neue Baugebiet „Mühlenaue“ in Zülpich-Schwerfen der Öffentlichkeit vor (v.l.): Ottmar Voigt (Beigeordneter Stadt Zülpich), Ortsvorsteher Michael Sita, Bürgermeister Ulf Hürtgen, Franziska Tombrink (Niederlassungskauffrau Oevermann/Düren), Jan Radermacher (Prokurist F&S concept), Hildegard Schwarz (Leiterin F&S-Vertrieb) und Stefan Hohenbrink (Oberbauleiter Oevermann Verkehrswegebau).

Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen

Bürgerinformationsveranstaltung zum Bebauungsplan

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

hiermit lade ich Sie herzlich ein zur zweiten Bürgerinformationsveranstaltung zum Bebauungsplan Nr. 11/71 Zülpich „Seeterrassen“ am

Montag, 30. Mai 2022, um 19.00 Uhr in das Seehaus Zülpich, Seepark, Am Wassersportsee 7, 53909 Zülpich.

Bei dieser Veranstaltung wird der aktuelle Stand des Bebauungsplan-Entwurfs vorgestellt.

Die Veranstaltung findet unter den dann aktuell geltenden Corona-Bestimmungen statt.

Ulf Hürtgen
Bürgermeister Stadt Zülpich

Ein neuer Getränkemarkt für Zülpich

- „trinkgut Miler“ hat an der Karolinger Straße eröffnet
- Bürgermeister Ulf Hürtgen gratuliert zur Neueröffnung

Nach rund einem Jahr Bauzeit haben Maciej und Agnes Miler jetzt am 7. April ihren neuen „trinkgut“-Getränkemarkt in Zülpich eröffnet. Auf rund 800 Quadratmetern bietet die Kaufmannsfamilie eine Auswahl von über 6.000 Getränken. „Unser Team und wir freuen uns, unsere Kunden willkommen zu heißen“, sagt Maciej Miler, der gemeinsam mit seiner Frau bereits seit acht Jahren einen trinkgut in Mechernich erfolgreich betreibt. „Unsere Stärke: Wir sind ein Fachhandel, kein Getränkesupermarkt und bieten daher ein breites Sortiment an.“

Der neue „trinkgut Miler“, der montags bis samstags von 8 bis 20 Uhr geöffnet hat, hält eine große Produktvielfalt bereit. „Wir bieten alles, was das Herz begehrt. Von wöchentlichen Angeboten bis exklusiven Getränken - für jeden ist das Richtige dabei“, verspricht Maciej Miler. Neben hochwertigen Spirituosen und Biersorten aus aller Welt finden sich im Sortiment auch internationale Weine, erfrischende Limonaden und verschiedene Wassersorten. Es gibt allein über 600 Biersorten und mehr als 1.000 Spirituosen. „Unsere Verbundenheit zu Zülpich bringen wir auch im Sortiment zum Ausdruck. Gemeinsam mit einer Edelbrennerei haben wir einen eigenen Likör kreiert, der Tolbiacum Marille heißt - angelehnt an den früheren Namen unserer Römerstadt“, erzählt der Kaufmann. Daneben gibt es bei trinkgut Miler auch viele weitere Getränke aus der Region zu entdecken, beispielsweise auch der ursprünglich aus Zülpich stammende „Alter Sieger Kornbrand“.

Zur Neueröffnung stattete Bürgermeister Ulf Hürtgen dem neuen Getränkemarkt an der Karolinger Straße einen Besuch ab und gratulierte dem Ehepaar Miler im Beisein von Investorin Katharina Paffendorf und Marktleiter Andrej Provotorov mit einer hochwertigen Luftaufnahme des Geschäftes zur Neueröffnung: „Ich freue mich, dass es nun in Zülpich eine weitere Möglichkeit gibt, um sich mit Getränken zu versorgen.“



Bürgermeister Ulf Hürtgen (2.v.r.) gratulierte dem Ehepaar Agnes und Maciej Miler im Beisein von Investorin Katharina Paffendorf (r.) und Marktleiter Andrej Provotorov (l.) zur Eröffnung des neuen trinkgut-Marktes an der Karolinger Straße in Zülpich.

Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen

JENS VAN JÜCHEMS

RECHTSANWALT

Tätigkeitsschwerpunkte:
Familienrecht
Zivilrecht
Arbeitsrecht

Schumacher Straße 10-12 Telefon: (0 22 52) 50 04
53909 Zülpich Telefax: (0 22 52) 83 45 55
RavanJuechems@t-online.de www.ravanjuechems.de
(in der Fußgängerzone Nähe Markt)

Unfallschaden?

Kfz-Sachverständigenbüro

Hollstein

Zülpich, Bonner Straße 3, Tel.: 0 22 52 / 44 14

Stadt Zülpich und Westenergie zeichnen Engagement für die Umwelt mit dem Klimaschutzpreis aus



westenergie

- Gewinnergruppen erhalten Preisgelder über insgesamt 2.500 Euro
- Erster Preis für Technikkurs der Karl-von-Lutzenberger-Realschule

Der Klimaschutzpreis der Westenergie würdigt jedes Jahr Initiativen, die in besonderem Maße Energie effizient einsetzen oder die Umweltbedingungen in den Kommunen erhalten oder verbessern. Strom sparen, Luft und Wasser verbessern, Lebensräume erhalten: Klimaschutz erstreckt sich auf viele Gebiete. Entsprechend vielfältig waren die Ideen. Unter den acht eingegangenen Bewerbungen - so viele wie in keiner anderen Kommune - hat die Stadt Zülpich jetzt drei Preisträger für den „Klimaschutzpreis 2021“ ausgewählt. Die Urkunden und das symbolische Preisgeld von insgesamt 2.500 Euro wurden von Bürgermeister Ulf Hürtgen und Achim Diewald, Kommunalbetreuer der Westenergie, übergeben.

Über die Auszeichnung mit dem 1. Platz und 1.250 Euro Preisgeld freuten sich die Schülerinnen und Schüler der Karl-von-Lutzenberger-Realschule. In ihrem Klimaschutzprojekt „Mobilität ohne Benzin und Öl - Ist ein Pedelec eine echte Alternative zum Mofa“ hatten die Schülerinnen und Schüler des Technikkurses unter der Leitung von Techniklehrer Peter Schick ein gebrauchtes Fahrrad zu einem Pedelec umgebaut. Bei den folgenden Testfahrten ermittelten sie für das Pedelec durchschnittliche Verbrauchskosten in Höhe von 0,27 Euro auf 100 Kilometern, während sich die Kosten für das Mofa auf mindestens 2,19 Euro pro 100 Kilometer beliefen. Sie konnten damit belegen, dass das Pedelec tatsächlich wesentlich preiswerter fährt als ein Mofa oder Mofaroller.

Mit dem 2. Platz und einem Preisgeld in Höhe von 750 Euro wurde das Franken-Gymnasium Zülpich und hier konkret das Projekt „Grüner Strom – Zülpich 2.0 – Die Öko-Stadt“ ausgezeichnet. Die Schüler Florian Späth und Florian Tempel haben eine umweltbewusste Öko-Stadt im Miniaturformat gestaltet, die nur von erneuerbaren Energien betrieben wird. „Zülpich 2.0“ zeichnet sich nicht nur durch die Gewinnung und die Nutzung von „grüner Energie“ aus, sondern auch durch weitläufige Grünflächen und kaum asphaltierte, für Autos geeignete Straßen. Dadurch wird die CO₂-Belastung erheblich minimiert.

Der 3. Platz und 500 Euro Preisgeld gingen an den Kindergarten „Kleine Freunde“ in Zülpich-Hoven für das von den Erzieherinnen Heike Greuel und Diana Beulen vorgestellte Projekt „Von Huhn, Ei und CO₂“. Zunächst war es nur ein zeitlich begrenztes Miniprojekt zum Thema „Hühner“, doch mittlerweile leben die Hühner Henriette, Trude und Vroni dauerhaft in einem großzügigen Gehege auf dem Kindergarten-Gelände. Die Haltung der Tiere bildet den krassen Gegenpol zur Massentierhaltung in der Landwirtschaft, die einen hohen Anteil an der Entstehung von Treibhausgasemissionen in Deutschland hat. Das Futter stammt aus heimischem Anbau, und die Ausscheidungen der Hühner werden als Dünger für den „Kleine Freunde“-Garten verwendet. Die Kinder lernen durch „ihre“ Hühner die Nahrungskette und den Kreislauf der Natur besser kennen. Und nicht zuletzt kommen im Kindergarten regelmäßig Eier von drei glücklichen Hühnern auf den Tisch.

Bürgermeister Ulf Hürtgen dankte den Preisträger-Gruppen für ihr Engagement und sagte: „Es ist schön zu sehen, dass Sie ihr Engagement für die Umwelt in unserer Stadt so kreativ und begeistert ausleben.“

Westenergie-Kommunalbetreuer Achim Diewald stellte fest: „Ich bin immer wieder überrascht, wie vielfältig umweltbewusstes Verhalten im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung sein kann.“

Seit 1995 macht der Westenergie-Klimaschutzpreis regelmäßig zahlreiche gute Ideen und vorbildliche Aktionen aus dem lokalen und regionalen Umfeld für die Öffentlichkeit sichtbar. Er regt damit auch zum Nachahmen an und macht Mut,

selbst aktiv zu werden. Insgesamt erhielten bereits mehr als 7.000 Projekte die Auszeichnung. Der Preis wird in den Städten und Gemeinden jährlich ausgelobt und ist je nach Größe der Kommune mit bis zu 5.000 Euro dotiert. Die Gewinner ermitteln eine Jury aus Vertretern der Kommune und von Westenergie. Voraussetzung ist, dass das Projekt dem Allgemeinwohl dient. Und das Besondere: Keiner der Bewerber geht leer aus. Erhält ein Bewerber keine Auszeichnung, gibt es einen Sachpreis. Über derartige Sachpreise durften sich diesmal beispielsweise die Kindertagesstätte Blayer Straße, die Kindergärten Sinzenich und Ülpnich sowie die Grundschule Ülpnich freuen.



Die Karl-von-Lutzenberger-Realschule belegte mit dem Projekt „Mobilität ohne Benzin und Öl - Ist ein Pedelec eine echte Alternative zum Mofa“ der Technikgruppe unter Leitung von Peter Schick den 1. Platz beim Klimaschutzpreis 2021.

Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen



Das Franken-Gymnasium und hier konkret das Projekt „Grüner Strom – Zülpich 2.0 – Die Öko-Stadt“ der Schüler Florian Späth und Florian Tempel wurde mit dem 2. Platz beim Klimaschutzpreis 2021 ausgezeichnet.

Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen



Der 3. Platz beim Klimaschutzpreis 2021 ging an den Kindergarten „Kleine Freunde“ in Hoven für das Projekt „Von Huhn, Ei und CO₂“.

Foto: Stadt Zülpich / Torsten Beulen

Mehr Sicherheit durch Verkehrsmessanlagen



- **Westenergie unterstützt die Stadt Züllich bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verkehrssicherheit**

Das Thema Verkehrssicherheit ist für die Stadt Züllich ein wichtiger Baustein in der Verkehrsplanung. Daher wurde nun eine weitere Anlage zur Messung von Geschwindigkeiten im Straßenverkehr angeschafft. Dabei handelt es sich um eine solarbetriebene Anlage, die den Verkehr in beiden Richtungen verdeckt aufzeichnet - und zwar sowohl die Art und Anzahl der Fahrzeuge als auch die gefahrenen Geschwindigkeiten.

Die Westenergie AG hat die kompletten Anschaffungskosten in Höhe von 2300,- Euro über ihr Förderprogramm „Kommunales Energiekonzept“ (KEK) gefördert. Durch umweltfreundliche Solarmodule benötigt die Verkehrsmessanlage keinen eigenen Stromanschluss und ist so vielfältig einsetzbar.

Besonders für Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zur Schule und Kindergarten soll hierdurch die Sicherheit erhöht und der Verkehr beruhigt werden. Einsatzorte sind daher vornehmlich vor Schulen und Kindergärten, daneben aber auch an Ortseingängen und sonstigen sensiblen Verkehrspunkten denkbar.

So wie im Ortsteil Enzen, wo bei Ortsvorsteher Christoph Neuhaus immer wieder Beschwerden wegen zu schnell fahrender Autos, Motorräder oder Lastwagen auf der sehr engen Ortsdurchfahrt (Firmenicher Straße - L61) eingehen! „Manche rasen hier mit 70 Stundenkilometern und mehr durch den Ort. Ich hoffe, dass die jetzigen Messungen belastbare Daten liefern, damit anschließend Maßnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen werden können.“

Damit verfügt die Stadt Züllich nunmehr über zwei verdeckt messende Anlagen und zwei so genannte „Smiley“-Geräte. Letztere präsentieren jedem vorbeifahrenden Autofahrer in Sekundenbruchteilen, was der Tacho geschlagen hat. Knöllchen oder Bußgelder werden durch die Messung nicht ausgelöst. Allerdings werden die Geschwindigkeiten der Vorbeifahrenden auch hier anonymisiert gespeichert.

Bürgermeister Ulf Hürtgen ist überzeugt, dass mit dem Einsatz der Messanlagen die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer erhöht wird: „Wenn Autofahrern signalisiert wird, dass sie zu schnell unterwegs sind, nehmen sie hoffentlich den Fuß vom Gas und fahren bewusster. Das ist das Ziel.“ Die Anlagen dienen als präventive Maßnahme. Sie kommen also einem moralischen Zeigefinger gleich und stellen keine Sanktion dar.

Westenergie-Kommunalbetreuer Achim Diewald stellt fest: „Ich freue mich, dass wir als regionaler Energieversorger gemeinsam mit den Kommunen Maßnahmen zur Energieeffizienz umsetzen. Dadurch leisten wir einen Beitrag für mehr Standortqualität und - wie in diesem Fall - zugleich auch zur Verkehrssicherheit.“



Das neue Verkehrsmessgerät wurde an der Ortsdurchfahrt im Ortsteil Enzen angebracht (v.l.): Westenergie-Kommunalbetreuer Achim Diewald, Bürgermeister Ulf Hürtgen, Ortsvorsteher Christoph Neuhaus und Ordnungsamts-Leiter Werner Lorse.
Foto: Stadt Züllich / Torsten Beulen

Öffentliche Telefone verschwinden auch aus dem Züllicher Stadtbild

- **Telekom lässt alle Telefonstellen im Stadtgebiet im Laufe des Jahres 2022 abbauen**

Zurzeit betreibt die Telekom im Stadtgebiet Züllich noch 18 öffentliche Telefonstellen. Diese sollen jedoch im Laufe dieses Jahres allesamt abgebaut werden. Bislang hatte sich die Stadt Züllich stets für den Erhalt der öffentlichen Telefone stark gemacht - wenngleich deren Nutzung wegen des in den letzten Jahren stetig wachsenden Fest- und Mobilfunknetzes sehr stark abgenommen hat. Grundlage für den Erhalt der Telefonstellen bildete bis Ende November 2021 eine Regelung im Telekommunikationsgesetz (TKG alt), wonach die öffentliche Telekommunikation als Teil der Universaldienstleistung vorgegeben war. Die Telekom Deutschland hatte sich auf dieser Basis zur Erbringung dieser Universaldienstleistung selbst verpflichtet. Mit Inkrafttreten des neuen Telekommunikationsgesetzes (TKG) zum 01. Dezember 2021 ist diese Rechtsgrundlage inzwischen aber entfallen und ist damit auch die Selbstbindung der Telekom zum bedarfsgerechten Betrieb von öffentlichen Telefonstellen hinfällig geworden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Telekom nun auch für den Abbau aller öffentlichen Telefonstellen im Stadtgebiet Züllich entschieden. Die Ausführung der Arbeiten wird im Auftrag der Telekom im Laufe des Jahres 2022 von einer Fachfirma durchgeführt.

Standorte der Telefonstellen im Stadtgebiet

Bessenich	Kreuzstraße 1
Bürvenich	Stephanusstraße 72
Füssenich	Brüsseler Straße 60
Geich	Aachener Straße 26
Hoven	Luxemburger Straße 2
Langendorf	Eifelstraße 43
Linzenich	Enzener Straße 46
Lövenich	Prälat-Franken-Straße 36
Mülheim	Niederberger Straße 31
Nemmenich	Poststraße 3
Niederelvenich	Wichtericher Straße 29
Rövenich	Oberelvenicher Straße 53
Schwerfen	Zum Kiesel 18
Sinzenich	Kommerner Straße 48
Ülpenich	Ringstraße 1
Wichterich	Mülheimer Straße 14
Züllich	Hertenicher Weg 2
Züllich	Römerallee 1



Die derzeit noch 18 öffentlichen Telefonstellen im Stadtgebiet Züllich - hier der Apparat am Köhntor in Züllich - werden im Laufe des Jahres allesamt abgebaut.
Foto: Stadt Züllich / Torsten Beulen

Information Ihres Servicebüros für Steuern und Gebühren

Bereich Friedhofswesen

• Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern/Ablauf der Ruhezeit von Reihengräbern

Im Rahmen der ständigen Überprüfung von Nutzungszeiträumen an Wahl- und Reihengräbern weist die Stadt Zülpich die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich auf den Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit hin. In vielen Fällen ist es jedoch so, dass ein Nutzungsrecht nicht mehr zu ermitteln ist. Daher erfolgt eine öffentliche Benachrichtigung an der Grabstelle selber durch die Anbringung eines Aufklebers. Da aber auch dies nicht immer zum Erfolg führt, weist die Friedhofsverwaltung gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechts an folgenden Wahlgrabstätten hin:

Friedhof:	Grabstätte:
Füssenich:	Karl Gottlieb und Else Martha Fabich, NT, Feld 12, Nr. 8 Josef und Eleonore Wild, NT, Feld 9, Nr. 8
Wichterich:	Johannes und Katharina Ohrem, Feld E, Reihe 5, Nr. 2

Bei Wahlgräbern besteht gemäß der vorgenannten Satzung grundsätzlich die Möglichkeit, das Nutzungsrecht zu verlängern bzw. wieder zu erwerben. Diejenigen, die sich als deren Besitzer am Nutzungsrecht verantwortlich zeigen, werden gebeten, sich innerhalb von vier Wochen nach dieser Veröffentlichung mit den Mitarbeiterinnen der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Ebenso wird gemäß § 13 Absatz 5 der Friedhofssatzung auf den Ablauf der Ruhezeit bei folgender Reihengrabstätte hingewiesen:

Friedhof:	Grabstätte:
Sinzenich:	Katharina Ismar, Erweiterungsteil, Reihengrab, Nr. 18

Bei Reihengräbern ist ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts nicht möglich. Um auf unseren Friedhöfen die notwendige Neuanlegung von Reihengrabfeldern bzw. die Einsaat der Freiflächen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass Reihengräber vom jeweiligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet werden. Auch hier wird darum gebeten, innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung mit den Mitarbeiterinnen der Friedhofsverwaltung Kontakt aufzunehmen.

• Nutzungsrecht an Grabstätten/ Zuständigkeit für Grabstätten

Im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung des Friedhofskatasters kommt es vor, dass aufgrund eines Wohnungswechsels oder anderer persönlicher Veränderungen ein Nutzungsrecht oder eine Zuständigkeit für eine Grabstätte nicht zu ermitteln ist. Vor diesem Hintergrund werden die Nutzungsberechtigten oder Personen, die sich für die Unterhaltung der Grabstätte

Albert und Luise FRANK, Friedhof Füssenich

verantwortlich zeigen, gebeten, sich innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Des Weiteren wird um die Beachtung folgender Anregungen und Informationen gebeten:

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen auf allen städtischen Friedhöfen

Die Stadt Zülpich ist als Trägerin der städt. Friedhöfe gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Standsicherheit aller Grabmale auf den Friedhöfen zu überprüfen. Die erforderliche Standsicherheit der Grabmale ist nach der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau- und Berufsgenossenschaft gegeben, wenn das Grabmal unter Beachtung der gegebenen Vorsicht am oberen Ende der Breitseite mit einer Kraft von 300 Newton = 30 kg belastet werden kann und dabei keinerlei Schwankungen aufweist.

Die Überprüfung durch Bedienstete der Stadt Zülpich wird in Kürze erfolgen. Gerade Frost und andere Witterungseinflüsse können die aufgestellten Grabmale lockern und dadurch bei Erschütterung der Umgebung der Grabmale ein Umstürzen auslösen. Die Nutzungsberechtigten von Grabstätten werden vorab gebeten, die Standsicherheit der Grabmale zu überprüfen und gegebenenfalls wieder herstellen zu lassen.

Sofern noch Mängel bei der Überprüfung festgestellt werden, wird ein entsprechender Aufkleber an dem betreffenden Grabmal angebracht, aus dem hervorgeht, dass der Grabstein nicht standsicher ist und umgehend wieder sachgemäß zu befestigen ist. Sollte nach vier Wochen bei einer Nachüberprüfung festgestellt werden, dass

die Standsicherheit noch nicht wiederhergestellt worden ist, erfolgt eine schriftliche Erinnerung.

Bei einer extrem unsicheren Standfestigkeit werden unverzüglich entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen, wie zum Beispiel das Absperren oder Umlegen des Grabmals.

In diesem Zusammenhang wird auf § 23 Abs. 1 und 3 der Friedhofssatzung der Stadt Zülpich verwiesen, wonach die Nutzungsberechtigten von Grabstätten verpflichtet sind, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

Da alle Mängel aufgenommen und protokolliert werden, macht es keinen Sinn, die Aufkleber zu entfernen, ohne dass geeignete Maßnahmen zur Beseitigung durchgeführt und diese der Stadt Zülpich mitgeteilt werden.

Betroffene Nutzungsberechtigte sollten bitte bedenken, dass es sich bei der Überprüfung der Standsicherheit nicht um eine Willküraktion der Stadt Zülpich handelt. Diese Maßnahme wird zur Vorsorge sowie zur Vermeidung von Unfällen auf unseren Friedhöfen durchgeführt.

Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten

Immer wieder kommt es zu Beschwerden von Friedhofsbesuchern über ungepflegte Grabstätten. In diesem Zusammenhang möchte die Friedhofsverwaltung auf die derzeit gültige Friedhofssatzung hinweisen. Aus dieser Satzung ergeben sich insbesondere die folgenden Gestaltungsvorschriften:

- Grabstätten mit freier Gestaltung müssen so hergerichtet und dauernd unterhalten werden, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern sowie das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen sind unzulässig.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

Weiterhin wird auf die Einhaltung der Friedhofsordnung verwiesen. Zuständig für die Herrichtung und Instandhaltung ist sowohl bei Reihen- als auch bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Des Weiteren sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Friedhofsverwaltung dazu berechtigt ist, ungepflegte Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen. In Einzelfällen kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen.

Im Interesse aller Friedhofsnutzer, sowohl der Trauernden als auch der Ruhesuchenden, wird nochmals dringend auf die Einhaltung der obigen Vorschriften verwiesen.

Pflege und Unterhaltung der Friedhofswege und -flächen

Die Mitarbeiter des Baubetriebshofes sind stets bemüht, die Friedhofswege und Grünflächen in einem ansehnlichen und würdigen Zustand zu halten.

Die Ressourcen des Baubetriebshofes sowie das generell erhöhte Arbeitsaufkommen in dieser Jahreszeit lassen es jedoch nicht zu, die Wege und Flächen jederzeit in der notwendigen Weise zu unterhalten.

Der Umstand, dass hochwirksame Mittel auf der Basis von „Glyphosat“ nicht mehr verwendet werden dürfen, kommt erschwerend hinzu. In den vergangenen Monaten wurden einige Methoden getestet, um dem Wildwuchs entgegenzuwirken. Diese zeigten jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Daher bleibt dem Baubetriebshof nur die Möglichkeit, auf seine personellen Ressourcen zurückzugreifen.

Daher bitten wir die Angehörigen und Friedhofsbesucher um Verständnis und versichern, um eine Lösung dieser Problematik bemüht zu sein, wobei davon auszugehen ist, dass der Zustand wie in früheren Jahren aufgrund dieser Entwicklung nicht mehr hergestellt werden kann.

Pflegefreie Urnengrabstätten unter Baum

Auch auf den Friedhöfen im Stadtgebiet Zülpich besteht seit dem 01. Januar 2013 die Möglichkeit, für eine Urnenbeisetzung eine „pflegefreie Urnengrabstätte unter Baum“ zu erwerben. Auf den Grabstellen werden ebenerdig von der Friedhofsverwaltung vorgegebene Grabplatten verlegt.

Bei dieser Grabart sind eine Bepflanzung sowie das Aufstellen von Grabschmuck, Grablichtern, Gestecken u.ä. gemäß § 14 a Absatz 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zülpich unzulässig, um die reibungslose Pflege der Rasenflächen durch die Mitarbeiter des Baubetriebshofes zu gewährleisten.

In den Wintermonaten wurden jedoch verstärkt Blumen, Lichter und anderer Grabschmuck auf und vor den Grabplatten abgelegt.

Da nun wieder regelmäßige Mäharbeiten auf den Rasenflächen erforderlich sind, werden die betreffenden Angehörigen gebeten, den Grabschmuck kurzfristig abzuräumen und zukünftig hierauf zu verzichten.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Friedhofsverwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiter des Baubetriebshofes anderenfalls berechtigt sind, den Grabschmuck zu entfernen und ersatzlos zu entsorgen.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung.

Frau Wolf Telefon: 02252/52-300 rwolf@stadt-zuelpich.de
Frau Schwecht Telefon: 02252/52-238 fschwecht@stadt-zuelpich.de

Das Standesamt informiert

Auch in diesem und dem kommenden Jahr bietet sich wieder die Möglichkeit, in Zülpich auch an einem Samstag standesamtlich zu heiraten. Die Eheschließungen finden grundsätzlich in der „Bürgerbegegnungsstätte Martinskirche“ statt. Für diese Eheschließungen sind folgende Termine reserviert.



21. Mai 2022 / 25. Juni 2022 / 23. Juli 2022 / 27. August 2022 / 24. September 2022
22. Oktober 2022 / 19. November 2022 / 17. Dezember 2022

28. Januar 2023 / 25. Februar 2023 / 25. März 2023 / 29. April 2023 / 27. Mai 2023
24. Juni 2023 / 29. Juli 2023 / 26. August 2023 / 30. September 2023 / 28. Oktober 2023 / 25. November 2023 / 16. Dezember 2023

Die Eheschließungen an diesen Samstagen beschränken sich auf die Vormittagsstunden.

Für die Vornahme der Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (Samstageschließung) wird eine zusätzliche Gebühr i.H.v. 66,00 € erhoben.

Eine Reservierung ist gegen Vorabzahlung der v.g. Gebühr möglich.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen Frau Pick Tel. 02252/52-223 oder Frau Hubo Tel. 02252/52-224 zur Verfügung.

Maler- & Glaserwerkstatt

WILLI KLUMPEN

- alle Maler- und Glasarbeiten
- Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten
- Fassadenanstriche
- Wärmedämmverbundsysteme
- Putzarbeiten
- Dekorative Mal- und Gestaltungstechniken

Am Meilenstein 1 • 53909 Zülpich
Tel.: 02252-2230 • Mobil 0172-2939065
w.klumpen-malerwerkstatt@gmx.de

GOLDENE HOCHZEIT DER EHELEUTE ERICH UND URSULA KLEIN IN ZÜLPICH-SINZENICH



Am Donnerstag, 26. Mai 2022, feiern die Eheleute Erich und Ursula Klein, wohnhaft in Sinzenich, Gartenstraße 22, 53909 Zülpich, das Fest der Goldenen Hochzeit.

Zur Goldenen Hochzeit gratuliert die Stadt Zülpich mit den herzlichsten Glück- und Segenswünschen.

Amtsblatt als Onlineausgabe

Liebe Leserinnen und Leser, die Ausgaben des Amtsblattes der Stadt Zülpich stehen Ihnen auch online zur Verfügung. Unter www.zuelpich.de können auch die früheren Ausgaben bis ins Jahr 2008 gelesen werden. Ihr Weg dorthin: Unter der Rubrik „Häufig gesucht“ finden Sie das Stichwort „Amtsblatt der Stadt Zülpich“, danach „Amtsblattarchiv“ und schon sind Sie im Ordner der Amtsblätter angekommen.

Viel Spaß beim Schmökern.

Ihre Redaktion des Amtsblattes

Amtsblatt-Termine 2022

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir freuen uns über alle Berichte und Termine aus Zülpich und darüber hinaus, die wir für Sie zusammenstellen und in unserem monatlich erscheinenden Amtsblatt abdrucken können.

Bitte schicken Sie Ihre gewünschten Veröffentlichungen an amtsblatt@stadt-zuelpich.de oder setzen Sie sich telefonisch mit Petra Havenith, Büro des Bürgermeisters, unter Tel. 02252/52-211 in Verbindung. Aufgrund der begrenzten Seitenzahl pro Ausgabe behält sich die Redaktion allerdings für den Abdruck die Auswahl der Berichte und Termine vor. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Nachfolgend die Termine für die Amtsblätter im Jahre 2022:

Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Freitag, 27.05.2022	Samstag, 11.06.2022
Freitag, 24.06.2022	Samstag, 09.07.2022
Freitag, 22.07.2022	Samstag, 06.08.2022
Freitag, 02.09.2022	Samstag, 17.09.2022
Freitag, 30.09.2022	Samstag, 15.10.2022
Freitag, 28.10.2022	Samstag, 12.11.2022
Freitag, 25.11.2022	Samstag, 10.12.2022

Texte, die an den jeweiligen Tagen des Redaktionsschlusses bis 12.00 Uhr nicht vorliegen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Änderungen vorbehalten!

Wichtiger Hinweis: Das Amtsblatt der Stadt Zülpich wird mit dem „Blickpunkt am Sonntag“ in alle Haushalte verteilt! Bei Reklamationen zur Zustellung wenden Sie sich bitte an den Weiss-Verlag unter Tel. 02472/982499.

Taxi Biertz

... mit uns überall hin!

Euskirchen
(0 22 51)

Mechernich
(0 24 43)

Zülpich
(0 22 52)



21 50

KRANKEN- UND DIALYSE-FAHRTEN

SCHULEN

Einladung zur Mitgliederversammlung des Fördervereins des Franken-Gymnasiums Zülpich e.V.

Liebe Mitglieder,

hiermit lade ich Sie herzlich zur Mitgliederversammlung ein.

Mittwoch, den 01.06.2022, 19:00 Uhr im Franken-Gymnasium

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Beratung und Abstimmung über die Satzungsneufassung
3. Neuwahlen des Vorstandes, die sich aus der Satzungsneufassung ergeben
4. Beratung und Abstimmung über die Beitragsordnung
5. Anträge
6. Anregungen zu möglichen zukünftigen Fördermaßnahmen
7. Verschiedenes

Die aktuelle Satzung und der Entwurf der Satzungsneufassung sind ab dem 24.05.2022 sowohl auf der Homepage des Franken-Gymnasiums (www.fragy.de) als auch im Sekretariat des Gymnasiums einzusehen.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 30.05.2022 schriftlich beim Vorstand eingereicht werden (foerderverein@fragy.de).

Ich weise darauf hin, dass die Mitgliederversammlung laut § 6 der Satzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Sitzung findet unter den geltenden Vorschriften der Corona-Schutzverordnung statt.

Freundliche Grüße

Bastian Schumacher

(Vorsitzender Förderverein des Franken-Gymnasiums)

KINDERGÄRTEN



Viel Spaß beim 1.FC „Kleine Freunde“

Im Kindergarten „Kleine Freunde“ in Hoven gibt es viele fußballbegeisterte Kinder und Erzieherinnen. Aus diesem Grund starteten die kleinen Freunde ein großes „Fußballprojekt“. Die Fußballer*innen treffen sich ein bis zwei Mal in der Woche mit ihren Trainer*innen zum gemeinsamen Training. Ziel des Projektes ist es, bei vielen Kindern das Interesse für den Fußball zu wecken und zu fördern. Beim Training, bei dem alle Kinder immer mit viel Begeisterung dabei sind, geht es in erster Linie darum, die Grundlagen des Spiels zu vermitteln, die Ausdauer zu trainieren, zu lernen, sich die Kräfte einzuteilen und natürlich Spaß am gemeinsamen Spielen zu haben. Neben dem aktiven Part, wird den Kindern auch Wissen über Deutschlands beliebtesten Sport vermittelt, z.B. „Was ist ein Schiedsrichter?“, „Was bedeuten die gelbe und die rote Karte?“, „Was gehört zur Grundausrüstung eines/einer Fußballspieler*in?“ Natürlich wird nach dem Wochenende stets die Bundesligatabelle von den Kindern und Erzieherinnen aktualisiert und über die jeweiligen Lieblingsvereine gefachsimpelt. Bei aller Fußballbegeisterung ist eines selbstverständlich das Wichtigste:

„Fair Play“ wird bei den kleinen Freunden großgeschrieben!



Ihr kompetenter Ford Partner in Ihrer Nähe:



Autohaus

M. BORCHERT

GmbH

Mühlenstr. 5

15 Autominuten von Zülpich 53919 Weilerswist-Groß Vernich
10 Autominuten von Euskirchen

(Am Sportplatz)

- Neuwagen
- Jahreswagen
- Gebrauchtfahrzeuge
- Finanzierung
- Leasing
- Versicherungsservice
- Kfz-Meisterbetrieb
- Karosserieinstandsetzung
- Moderne Einbrennlackierung
- Windschutzscheiben Reparatur
- Reparatur aller Marken
- TÜV-Abnahme im Haus

**kostenloser Hol- und
Bringservice**

Tel: 0 22 54 / 84 52 00

Fax: 0 22 54 / 84 52 01

Internet: www.ford-borchert.de

eMail: info@ford-borchert.de



Ihr Autohaus

M. BORCHERT GmbH



Feel the difference

Neues aus dem Kindergarten Ülpenich

Wir, die Sonnengruppe des städtischen Kindergarten Ülpenich, haben im vergangenen September an dem vom Kreis Euskirchen angebotenem Kita- Wettbewerb zum Thema Obst und Gemüse im Rahmen der digitalen Nachhaltigkeitstage, teilgenommen.

Hier haben wir uns gemeinsam für das Thema „Die Kartoffel“ entschieden und dazu die Geschichte „Der kleine Bär und der Kartoffelzwerg“, geschrieben von Elke Bräunling, erarbeitet. Nach dem Lesen der Geschichte stand sehr schnell fest, dass uns der Bär und der Kartoffelzwerg während unseres Projektes begleiten werden. Anschließend haben wir ein XXL-Plakat erstellt und dieses in Form eines Fotos für den Wettbewerb eingereicht.

Auf unserem Plakat kann man viel entdecken. Zum einen haben wir die Geschichte durch Fotos nachgestellt. Außerdem gibt es Bilder zu den verschiedenen Kartoffelsorten sowie den Wachstumsphasen der Kartoffelpflanze und außerdem noch Impressionen von unserem Erntedankfest, wo wir gemeinsam eine Kartoffelsuppe gekocht haben. Zuletzt findet man dann noch Vorschläge für leckere Gerichte mit Kartoffeln. Leider haben wir nicht gewonnen.

Wir bedanken uns jedoch recht herzlich bei Frau Rodermann aus dem Kreishaus, welche uns einen tollen Trostpreis für unsere Gruppe vorbeigebracht hat. Die Kinder der Sonnengruppe aus dem städtischen Kindergarten Ülpenich



Da bin ich wieder



Darf ich mich vorstellen?! Mein Name ist Hoppel! Vielleicht kennt mich der ein oder andere noch aus dem letzten Jahr. Allerdings war ich im letzten Jahr noch in der Osterhasenschule. Nun, ein Jahr später, bin ich fertig mit meiner Ausbildung und darf mich offiziell „Osterhase“ nennen. Auch dieses Jahr hatte ich die Kinder in der Kita Rappelzappel mit Briefen von mir glücklich gemacht. Die Kinder waren sehr neugierig und haben nach Spuren von mir gesucht und gefunden. Und tatsächlich, ich hatte meine angeknabberte Möhre auf dem Außengelände vergessen, ich Schussel. Ich dachte ich hätte was gehört und wollte schnell durch den Zaun huschen, dabei bin ich mit dem Rücken hängen geblieben und habe was Fell am Zaun verloren. Das haben die Kinder sicher auch gefunden.

Manchmal schaute ich tagsüber auch heimlich durchs Fenster und sah den Kindern beim Spielen, Malen, Basteln und Singen zu. Die Mäuse- und Bären-Kinder waren so fleißig. Sie bemalten Osterkörbchen und färbten die Eier. Die Fenster, die Wände und die Decken der Gruppenräume waren geschmückt mit Blumen, Vögeln, Bienen, Osterkränzen und natürlich ganz vielen Hasen.

Das war wirklich schön zu sehen, dass die Kinder in der Kita Rappelzappel so viel Spaß hatten. Doch auch ich finde es immer wieder total klasse im Kindergarten vorbei zu schauen und den Kindern Spuren, gewollt oder ungewollt, von mir zu hinterlassen. Und ich bin mir ganz sicher auch im nächsten Jahr lasse ich mir wieder was Tolles für die Bären- und Mäuse-Kinder einfallen. Versprochen! Ganz liebe Grüße
Euer Hase Hoppel.



Kanzlei
Schulze

Kanzlei für
Erbrecht und Arbeitsrecht
Rechtsanwalt Heino Schulze

02252 / 83 54 86



Hauptkanzlei Zülpich
Moselstraße 52

Kanzlei Brühl
Mühlenstraße 16

Kanzlei Köln
Dürener Straße 342

www.kanzlei-schulze.de
ra@kanzlei-schulze.de

**ORTHOPÄDIE-
TECHNIK**

GÖHR

**REHA-
HILFEN**

Konstruktion und Herstellung



Bergheimer Straße 3a · 53909 Zülpich
Tel. 0 22 52/8 17 61 · Fax 0 22 52/8 17 62
E-Mail goehr.rehabhilfen@t-online.de
Internet: www.goehr-rehabhilfen.de

Besuchen Sie auch
unseren Online-Shop
www.goehr-rehabhilfen.de



Wir bringen Dich sicher ins Rollen!

Für Vorschul- und Schulkinder (zwischen 5 und 9 Jahren)

Geplanter Inlineskating – Kurs am Montag, den 16.05.2022,
(unter Einhaltung der dann geltenden Hygieneschutzvorschriften)

nur für Anfänger



Kursleitung: Daria Mattes (KreisSportBund Euskirchen)
Datum: Montag, den 16.05.2022
Uhrzeit: von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Kosten: 5,- €/pro Kind
Alter: zwischen 5 und 9 Jahren
Ort: Schulhof der Chlodwig-Schule Zülpich, Kettenweg 29
Anmeldung: KITA Familienzentrum „Blayer Straße“
und Info: Telefon: 02252/7844
E-Mail: kiga-zuelpich@gmx.de



Wir bringen Dich sicher ins Rollen!

Für Vorschul- und Schulkinder (zwischen 5 und 9 Jahren)

Geplanter Inlineskating – Kurs am Donnerstag, den 19.05.2022,
(unter Einhaltung der dann geltenden Hygieneschutzvorschriften)

nur für Anfänger



Kursleitung: Daria Mattes (KreisSportBund Euskirchen)
Datum: Donnerstag, den 19.05.2022
Uhrzeit: von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Kosten: 5,- €/pro Kind
Alter: zwischen 5 und 9 Jahren
Ort: Schulhof der Chlodwig-Schule Zülpich, Kettenweg 29
Anmeldung: KITA Familienzentrum „Blayer Straße“
und Info: Telefon: 02252/7844
E-Mail: kiga-zuelpich@gmx.de

Wir bringen Dich sicher ins Rollen!

Für Vorschul- und Schulkinder (zwischen 5 und 9 Jahren)

Geplanter Inlineskating – Kurs am Montag, den 16.05.2022,
(unter Einhaltung der dann geltenden Hygieneschutzvorschriften)

nur für Anfänger



Kursleitung: Daria Mattes (KreisSportBund Euskirchen)
Datum: Montag, den 16.05.2022
Uhrzeit: von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Kosten: 5,- €/pro Kind
Alter: zwischen 5 und 9 Jahren
Ort: Schulhof der Chlodwig-Schule Zülpich, Kettenweg 29
Anmeldung: KITA Familienzentrum „Blayer Straße“
und Info: Telefon: 02252/7844
E-Mail: kiga-zuelpich@gmx.de

Wir bringen Dich sicher ins Rollen!

Für Schulkinder (zwischen 6 und 10 Jahren)

Geplanter Inlineskating – Kurs am Donnerstag, den 19.05.2022,
(unter Einhaltung der dann geltenden Hygieneschutzvorschriften)

nur für Fortgeschrittene



Kursleitung: Daria Mattes (KreisSportBund Euskirchen)
Datum: Donnerstag, den 19.05.2022
Uhrzeit: von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Kosten: 5,- €/pro Kind
Alter: zwischen 6 und 10 Jahren
Ort: Schulhof der Chlodwig-Schule Zülpich, Kettenweg 29
Anmeldung: KITA Familienzentrum „Blayer Straße“
und Info: Telefon: 02252/7844
E-Mail: kiga-zuelpich@gmx.de

Inhalte der Kurse sind die Grundlagen des sicheren Inline-Skatings. Dazu gehört die sichere Skate- oder Lauftechnik, das Bremsen und das Kurvenfahren. Zusätzlich werden Übungen zum Überwinden von kleineren Hindernissen sowie das sichere Fallen / Stürzen erlernt. Ziel ist ein sicheres Verhalten im Straßenverkehr.

HINWEIS: Eigene Inline-Skates und eine Schutzausrüstung bestehend aus Knie-, Ellenbogen- und Handgelenkschutz sowie Helm sind mitzubringen.

Römerthermen Zülpich
Museum der Badekultur

Gemalte Sehnsucht

Die Düsseldorfer Landschafts- und Genremalerei
und Hubert Salentin

06.05.–16.10.22



 roemerthermen-zuelpich.de

Kooperationspartner

ZÜLPICH
www.stadt-zuelpich.de

Netzwerk
Kultur und
Erbe

LVR
Qualität für Menschen

www.museum-zuelpich.de

www.museum-zuelpich.de

NEU!

KFZ-Sonnenschutzfolie

Verschiedene Tönungsgrade individuell
für Ihr Fahrzeug! Jetzt aktiv werden!

KFZ-Sonnenschutzfolie:
ausgezeichnete Sonnenschutzwirkung,
Blendreduktion, 99% UV-Schutz,
ABG zertifiziert. **Fragen Sie uns!**
Telefon 02421 69796-40

 PORSCHEN
& BERGSCH
WERBEMITTELSTUDIEN

Am Rolfspfad 8 | 52199 Merzenich (Eirbelsträß)
info@porschen-bergsch.de | www.porschen-bergsch.de

Printen-Design-Werk
Druck, Verlag, Lettering
Werbetafeln · Werbemittel

Fliesen legen
und mehr ...

H.B. Uerlings

Über 30 Jahre
Berufserfahrung

Fliesenfachbetrieb

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.

Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.

Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerker Ihres Vertrauens zusammen.

Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

Werden Sie Teil unseres tollen Teams! Kfz-Mechaniker, Kfz-Meister, Kfz-Mechatroniker (m/w/d)



Ihr Arbeitsplatz:

- Leistungsgerechte Vergütung
- Abwechslungsreiche Aufgaben an einem modernen Arbeitsplatz
- Unterstützung durch ein sympathisches und motiviertes Team
- 30 Tage Jahresurlaub
- Stetige Weiterbildungsmaßnahmen für Ihre kontinuierliche Weiterentwicklung
- Auf Wunsch 4 Tage Woche



Ihre Qualifikation:

- Abgeschlossene Berufsausbildung als Kfz-Mechaniker oder Kfz-Mechatroniker
- Führerschein Klasse B
- Eigeninitiative, Flexibilität, Belastbarkeit
- Freundlicher und kompetenter Umgang

Ihre Aufgaben:

- Durchführung von Reparaturen und Wartungen bei allen gängigen Fahrzeugtypen
- Diagnose und Fehlerbehebung an elektrisch und elektronisch gesteuerten Komponenten
- Sicherer Umgang mit Diagnose- und Servicegeräten
- Montage von Kfz-Zubehörteilen

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail an opelsteinborn@aol.com
Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Spezialist für Junge Opel, Neuwagen und Jahreswagen, Reparaturen aller Marken, Checks und Inspektionen, Unfall- und Glas-Service, Räder, Reifen und Zubehör!

Autohaus Christoph Steinborn
In der Hilbach 50 . 52396 Heimbach
Tel: 02446/3330 . Fax: 02446/3037
www.opel-steinborn-heimbach.de

AUTOHAUS
STEINBORN
HEIMBACH

Wir machen ihre Werbung mobil für den Sommer!

Folierung / Beschriftung

Fahrzeuge, Anhänger, Platten, Schaufenster, Schilder und vieles mehr...
Fragen Sie uns!

Am Roßpfad 8 | 52399 Merzenich (Girbelsrath)
Telefon 02421 69796-40 | info@porschen-bergsch.de
www.porschen-bergsch.de

PORSCHEN & BERGSCH
MEDIENDIENSTLEISTUNGEN

Medien - Design - Web

Druck - Verlag - Lettershop

Werbetechnik - Werbemittel

Zülpicher Park-Post



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

das Frühjahr hat uns schon einige **tolle Sonnentage** beschert - unter anderem auch zu unserer Saisonöffnung. So darf es gerne weitergehen, denn wir hoffen natürlich, dass wir die **erste volle Veranstaltungs-saison** seit 2019 bei besten äußeren Bedingungen durchführen können.

Wir haben zwar keinen Einfluss auf das Wetter, wohl aber darauf, dass Sie sich bei uns **wohlfühlen**. Zum Beispiel an unserer Strandbud, deren **Außenbereich** wir in den vergangenen Wochen **umgestaltet und vergrößert** haben! In unseren Loungesesseln und Liegestühlen schmeckt ein aromatischer Cappuccino oder ein erfrischendes Kaltgetränk bei **mediterraner Atmosphäre** gleich nochmal so gut.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Team der
Seepark Zülpich gGmbH

www.seepark-zuelpich.de

Mai 2022

KLETTERBERG im Rahmen der Saisonöffnung offiziell freigegeben



Es machte kurz schnipp, und schon hatten Seepark-Prokurist **Benedikt Trenz** (v.l.), **Bürgermeister Ulf Hürtgen**, **Hartmut Anders** und **Rüdiger Lennartz** von der Marga und Walter Boll-Stiftung sowie **Franz Glasmaier**, Vorsitzender des Fördervereins Gartenschau-park Zülpich, im Beisein von Seepark-Maskottchen **Tolbiennen** das Band durchtrennt und damit den **neuen Kletterberg** offiziell freigegeben. Wenige Augenblicke stürmten die ersten Kinder die neue Attraktion im Seepark Zülpich und erklommen den Gipfel in sechs Metern Höhe in Windeseile. Zuvor hatten Bürgermeister Hürtgen und Prokurist Trenz unisono ihren **Dank** an den **Förderverein** und die **Boll-Stiftung** zum Ausdruck gebracht. Denn deren Engagement hatte die Realisierung der Kletterberges überhaupt erst möglich gemacht. Mit den Worten „Mögen die Kinder mit diesem Spielgerät viel Freude haben“, hatten Diakon **Winfried Krämer** und Prädikant **Patrick Kisselmann** dem Kletterberg den kirchlichen Segen gegeben.

Den ganzen Tag über sollte der Run auf den **Kletterberg** nicht abebben. Und auch sonst war an diesem Tag allerhand los im Seepark. Zur **Saisonöffnung** wurde dort ein buntes Programm für Jung und Alt geboten - von Kutschfahrten über Kinderschminken bis zu Ponyreiten und einem Streichelzoo. **Spaß und**

Action waren zum Beispiel auf dem Ninja-Parcours und im Flying Fox-Park garantiert. Auch für die Adventure-Golf-Anlage und Tim's Beach war es der offizielle Startschuss. Dazu gab es **Live-Musik**, Straßentheater mit Comedy-Jonglage, zauberhafte **Walking-Acts** und vieles mehr. Kurzum: Es war ein rundum gelungener Tag und ein **Bilderbuchstart** in die Veranstaltungssaison 2022!



4. Garden Classics am 15. Mai: Oldtimer, Gärten & Genuss



Unter dem Motto „**Oldtimer, Gärten und Genuss**“ können die Besucherinnen und Besucher des Seepark Zülpich am **Sonntag, 15. Mai** wieder eine großartige Symbiose aus der Präsentation hochwertiger Hausgärten und einem Oldtimer-Picknick erleben. Im Rahmen der „**4. Garden Classics**“ präsentieren regionale Oldtimerclubs und -besitzer von 12 bis 18 Uhr ihre historischen Schätze an den Mustergärten des „Rheinischen Zentrums für Gartenkultur“. Gekrönt wird die Fahrzeugausstellung durch „**Garden Classics Cup**“, eine Oldtimer-Fahrprüfung in drei Disziplinen.

Darüber hinaus gibt es in unserer **überregionalen Mustergartenausstellung** Informationen und Ideen für die eigene Gartengestaltung sowie **Live-Musik** und **kulinarische Köstlichkeiten**.

Der Eintritt zu den „Garden Classics“ kostet für Kinder und Jugendliche 5,50 €, für Erwachsene 9,00 € und für Familien ab 12,50 €. Für **Inhaber einer Dauerkarte für den Seepark Zülpich ist der Eintritt frei**. Weitere Informationen sind unter www.seepark-zuelpich.de/garden-classics2022 erhältlich.

Hüpfburgenfestival Jump im Park vom 21. bis 29. Mai 2022



Vom **21. bis 29. Mai** wird der Seepark Zülpich dann wieder zum Mekka für alle großen und kleinen Hüpfburgen-Fans, wenn **Europas größter fahrender Outdoor-Park** wieder hier zu Gast ist. Auf einer Fläche von mehr als 6.000 Quadratmetern erleben die Besucherinnen und Besucher beim Hüpfburgenfestival „**Jump im Park**“ ein riesengroßes Angebot an Hüpfattraktionen - von Europas größtem aufblasbaren Piratenschiff bis zu einem riesigen Leuchtturm. Dazu gibt es **Aquaspiele**, einen

Kleinkindbereich sowie viele weitere tolle Attraktionen für Jugendliche und Erwachsene und nicht zuletzt einen großen **Cateringbereich** mit überdachten Sitzmöglichkeiten sowie zahlreichen Sonnenliegen.

Das Festival startet am Samstag, 21. Mai um 14 Uhr mit einem Warm-up und findet täglich vom 22. Mai bis einschließlich 29. Mai jeweils von 10 bis 19 Uhr statt.

Der Sonntag, 22.05.2022 ist ein **Kinder- und Familientag** mit besonderen Aktionen. Nur an diesem Tag rocken Pelemele mit ihrer Musikshow den Park. Darüber hinaus gibt es unter anderem Kinderschminken, Lesungen für Kinder, einen Basteltisch und eine Seifenblasenfee sowie weitere tolle **Mitmach-Aktionen** und Attraktionen für die ganze Familie.

Für Jump im Park ist am Eingang des Festivalgeländes im Seepark ein **zusätzlicher Eintritt** von 3,00 € pro Person zum Parkeintritt zu entrichten. Für Kinder unter 3 Jahren ist der Eintritt kostenfrei. Die Kasse schließt jeweils um 18.30 Uhr.

Ein weiteres **Veranstaltungshighlight** im Seepark Zülpich ist das diesjährige **BEACHZAUBER-OPENING** am **Samstag, 14. Mai**. **Karten für das Elektro-Festival** sind - sofern noch **vorhanden** - an der **Seepark-Kasse** erhältlich.



Am **Freitag, 03. Juni** steht ab **18 Uhr** das erste **Strandkultur-Konzert** in dieser **Saison** an. **Welcher Künstler an diesem Tag auftritt, können Sie in Kürze unserer Internetseite entnehmen.**

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Ev. Christus-Kirchengemeinde Zülpich

Gottesdienste

Es gilt zurzeit die 3G-Regel; außerdem bieten wir einen Livestream auf unserem Youtube-Kanal „Evangelische Christuskirche Zülpich“ an.

- 07.05. Konfirmation, Gottesdienst mit Abendmahl, 14 Uhr
- 08.05. Konfirmation, Gottesdienst mit Abendmahl, 10 Uhr
- 15.05. Gottesdienst, 10 Uhr
- 15.05. Familiengottesdienst, 11 Uhr
- 15.05. Kindersegnung
Gesegnet sein-Segen weitergeben, im Gemeindegarten, 15-16.30 Uhr
- 22.05. Gottesdienst, 10 Uhr
- 26.05. Christi Himmelfahrt, 10 Uhr (nur für Bewohner des GZZ)
- 29.05. Gottesdienst, 10 Uhr
- 05.06. Pfingstfest mit Abendmahl, 10 Uhr
- 06.06. Pfingstmontag, 10 Uhr
- 12.06. Gottesdienst, 10 Uhr

Kinder- und Jugendarbeit

Gruppen für Kinder und Jugendliche, Evangelisches Jugendheim, Frankengraben 6, Informationen bei Jugendleiter Patrick Kisselmann, Tel. 02252/ 2771

Gruppen und Kreise

- Seniorenkreis: montags von 14.30-16.30 Uhr
- Kinderchor: donnerstags von 16.30-17.30 Uhr;
- Kirchenchor: donnerstags von 19.30-21.30 Uhr
- Bläserchor: mittwochs von 20.00-21.30 Uhr
- Spielgruppen: montags, mittwochs, donnerstags
auf Anfrage
- Töpfern für Erwachsene: mittwochs von 9.00-11.00 Uhr



Evangelische Öffentliche Bücherei
Zugang mit 3G-Regel.

Gemeindezentrum, Frankengraben 41, Tel. 02252/ 8365444
Di. 14.30-16.30 Uhr und Do. 15.30-19.00 Uhr
Sie können immer über <https://www.eopac.net/BGX710002/> nach Büchern suchen, diese vorbestellen und dienstags und freitags 9 - 12 Uhr im Gemeindebüro abholen.



**Seelsorgebereich
Zülpich**
Gemeinsam Glauben leben.

Gottesdienste an den Wochenenden

Wochenenden vom 07.05.2022 bis 11.06.2022 im Sendungsraum Zülpich

- Samstag, 07. Mai**
- 17.00 Uhr Zülpich u. Bürvenich Sonntagsvorabendmesse
- 18.30 Uhr Schwerfen, Muldenau u. Rövenich Sonntagsvorabendmesse
- Sonntag, 08. Mai**
- 08.00 Uhr Hoven Hl. Messe
- 09.30 Uhr Zülpich, Niederelvenich, Hl. Messe
- Dürscheven u. Embken Hl. Messe
- 11.00 Uhr Zülpich u. Ülpenich Hl. Messe
- 18.30 Uhr Füssenich Hl. Messe
- Samstag, 14. Mai**
- 17.00 Uhr Zülpich, Enzen, Wollersheim u. Lövenich Sonntagsvorabendmesse
- 18.30 Uhr Schwerfen u. Nemmenich Sonntagsvorabendmesse
- Sonntag, 15. Mai**
- 08.00 Uhr Hoven Hl. Messe
- 09.30 Uhr Zülpich, Wichterich, Hl. Messe
- Bessenich u. Merzenich Hl. Messe
- 11.00 Uhr Zülpich u. Sinzenich Hl. Messe
- 18.30 Uhr Füssenich Hl. Messe
- Samstag, 21. Mai**
- 17.00 Uhr Zülpich u. Juntersdorf Sonntagsvorabendmesse
- 18.30 Uhr Schwerfen u. Bürvenich Sonntagsvorabendmesse

Sonntag, 22. Mai

- 08.00 Uhr Hoven Hl. Messe
- 09.30 Uhr Zülpich, Wichterich u. Embken Hl. Messe
- 11.00 Uhr Zülpich, Füssenich u. Ülpenich Hl. Messe
- 18.30 Uhr Füssenich Hl. Messe

Donnerstag, 26. Mai Christi Himmelfahrt

- 09.30 Uhr Hoven u. Niederelvenich Hl. Messe
- 11.00 Uhr Zülpich Hl. Messe
- 18.30 Uhr Füssenich Hl. Messe

Samstag, 28. Mai

- 17.00 Uhr Zülpich, Enzen u. Oberelvenich Sonntagsvorabendmesse
- 18.30 Uhr Schwerfen u. Nemmenich Sonntagsvorabendmesse

Sonntag, 29. Mai

- 08.00 Uhr Hoven Hl. Messe
- 09.30 Uhr Zülpich, Wichterich, Wollersheim u. Langendorf Hl. Messe
- 11.00 Uhr Zülpich, Sinzenich u. Ülpenich Hl. Messe
- 18.30 Uhr Füssenich Hl. Messe

Samstag, 4. Juni Pfingsten

- 17.00 Uhr Zülpich, Bessenich, Merzenich u. Muldenau Sonntagsvorabendmesse
- 18.30 Uhr Schwerfen u. Langendorf Sonntagsvorabendmesse
- 20.00 Uhr Zülpich Pfingstvigil

Sonntag, 5. Juni Pfingsten

- 08.00 Uhr Hoven Hl. Messe
- 09.30 Uhr Zülpich, Niederelvenich, Wollersheim u. Juntersdorf Hl. Messe
- 11.00 Uhr Zülpich, Rövenich u. Dürscheven Hl. Messe
- 18.30 Uhr Füssenich Hl. Messe

Montag, 6. Juni Pfingsten

- 08.00 Uhr Hoven Hl. Messe
- 09.30 Uhr Zülpich u. Wichterich Hl. Messe
- 11.00 Uhr Zülpich, Schwerfen u. Oberelvenich Hl. Messe
- 18.30 Uhr Füssenich Hl. Messe

Alle weiteren Gottesdienste entnehmen Sie bitte den aktuellen Pfarrmitteilungen kreuzfidel, die in allen Pfarrkirchen ausliegen. Außerdem sind die Gottesdienste täglich auf unserer homepage www.pfarrverband-zuelpich.de eingestellt.

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH

WIR
GEBEN
IHRER
TRAUER
ZEIT
UND
RAUM

ERD-, FEUER-, SEE-, ANONYM- UND WALDBESTATTUNGEN
BESTATTUNGSVORSORGE - FACHGEPRÜFTER BESTATTER

BERATEN UND BETREUEN -
HILFEN UND BEGLEITEN

WIR STEHEN IHNEN JEDERZEIT HILFREICH ZUR SEITE.

BESTATTUNGSHAUS SIEVERNICH · PFARRER-ALEF-STRASSE 14A
52391 VETTHEISS-SIEVERNICH · TEL. 0 22 52 - 8 36 79 60
www.bestattungshaus-sievernich.de

Die Bestatter mit Familientradition seit
über 100 Jahren.

E. Ernst GmbH

Kommern - Wingert 27-29
022443 - 99990

A. Grahl & Söhne

Zülpich - Nideggener Straße 3a
02252 - 950183

Informationen erhalten Sie auch unter: www.bestattungen-ernst-gmbh.de

**ST. PETER
ZÜLPICH**

**IMPROVISATION
PUR**

**SONNTAG
19.06.22
17:00 UHR**

ES LÄSST SICH NICHT VERBODEN, SICH ANZUMISCHEN

**WOLFGANG SEIFEN
KEVELAER/BERLIN**

VOX TOLBIACUM

Sendungsraum
Zülpich | Veytal

VEREINSMITTEILUNGEN

Wasser- und Bodenverband Weiler in der Ebene

Gemäß der Satzung des Wasser- und Bodenverbands Weiler in der Ebene lade ich die Verbandsmitglieder hiermit zu einer Mitgliederversammlung am Montag, den 30. Mai 2022 um 20 Uhr in das Feuerwehrgerätehaus Weiler ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kassenbericht und Bekanntgabe der Prüfberichte
3. Wahl des Verbandsvorstehers und Stellvertreter
4. Wahl des Verbandsausschusses
5. Verschiedenes

Verbandsvorsteherin Sybille Gillissen

Wasser- Bodenverband Rönenich

Gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Rönenich, lade ich die Verbandsmitglieder hiermit zu einer Mitgliederversammlung am Freitag, den 03. Juni 2022 um 19:30 Uhr

Versammlungsort: Schützenheim Rönenich „Hubertusklausur“
53909 Zülpich-Rönenich

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung über die Beschlussfähigkeit
2. Neuwahl de Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
3. Wahl des Verbandsausschusses
4. Kassenbericht Rechnungsjahr 2021
5. Haushaltsplan 2022
6. Verschiedenes

Die Ausführung des Stimmrechts kann durch das Mitglied selbst, oder nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch einen Vertreter erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung stattfindet, ohne Rücksicht auf die Anzahl der verschiedenen Verbandsmitglieder.

Wasser- und Bodenverband Rönenich
Heinrich Schweitzer
Verbandsvorsteher

Wasser -und Bodenverband Langendorf

Gemäß der Verbandssatzung des Wasser - und Bodenverbandes Langendorf lade ich die Verbandsmitglieder hiermit zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 08.06.2022, in das Bürgerhaus Langendorf, Eifelstraße 43, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassenbericht und Bericht über die Jahresrechnungen bis zum Jahr 2021
3. Vorschlag und Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreter
4. Wahl des Verbandsausschusses nach der Verbandssatzung
5. Beratung über die Erstellung eines Bestandsregisters und Wiedereinführung von Mitgliedsbeiträgen
6. Verschiedenes

Langendorf, den 07.05.2022
Paul Trimborn
Verbandsvorsteher

Einladung zur Ortsversammlung des DRK Ortsvereins Zülpich e.V.

Liebes Rotkreuzmitglied,

zur diesjährigen Ortsversammlung des DRK Ortsvereins Zülpich e.V. lade ich Sie hiermit herzlich ein für

Donnerstag, den 09. Juni 2022, um 19.30 Uhr
in das Zülpicher Rotkreuz-Zentrum, Industriestr. 12 a, 53909 Zülpich

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- | | |
|--------|---|
| TOP 1 | Eröffnung und Begrüßung |
| TOP 2 | Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit |
| TOP 3 | Genehmigung des Protokolls der letzten Ortsversammlung vom 01.09.2021 |
| TOP 4 | Jahresbericht des Gemeinschaftsleiters |
| TOP 5 | Jahresbericht der Jugendrotkreuzleiterin |
| TOP 6 | Jahresrechnung 2021 |
| TOP 7 | Bericht der Kassenprüfer |
| TOP 8 | Entlastung des Vorstandes |
| TOP 9 | Haushalt mit Investitionsplan 2022 |
| TOP 10 | Wahl der Kassenprüfer |
| TOP 11 | Ehrungen |
| TOP 12 | Verschiedenes |

Alle auf Grund der dann gültigen Corona- Erlasse notwendigen Vorsichtsmaßnahmen (z. Bsp. Abstandsgebot, Tragen eines Mund-Nasenschutzes etc.) werden eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lothar Henrich

1. Vorsitzender des DRK Ortsvereins Zülpich e.V.

Theaterverein „Eintracht“ Nemmenich 1904 e.V. startet in die neue Spielzeit!

Nachdem der Theaterverein Nemmenich im letzten Jahr trotz Pandemie 6 erfolgreiche Vorstellungen

im September zeigen konnte, musste man sich wieder in Geduld üben. Der neue Vorstand traf sich dann im Februar und hat beschlossen, aufgrund der noch unsicheren Lage auch dieses Jahr die Vorstellungen in den September vorzulegen.

Die Termine stehen fest und sind wie folgt: 9./10./11./16./17./ und 18. September 2022. Freitags und Samstags jeweils um 20 Uhr und Sonntags um 15 Uhr. Über den weiteren Ablauf informieren wir unser Publikum auf unserer Internetseite (www.theaterverein-nemmenich.de), mit Flyern und in der Presse. Zurzeit ist die Spielleitung dabei das Stück auszusuchen und Ende Mai- Anfang Juni werden wir mit den Proben starten. Wie im letzten Jahr, werden wir wieder zweieinhalb Stunden Freude und Spaß für unser Publikum bereithalten halten.



Das Foto vom neuen Vorstand.

Vordere Reihe: v. l. n. r.: Anneliese Arnold, Luzia Schumacher, Claudia Wanasek
 Hintere Reihe v. l. n. r.: Edith Lorbach, Jenny Bohn, Martin Ackermann, Bodo Mann und Patrick Bohn

16. Zülpicher Chlodwiglauf

Endlich! Nach zuletzt 2019 konnte nun am 02. April 2022 wieder der Chlodwiglauf stattfinden. Diesmal leider in stark „abgespeckter“ Form ohne die Schülerläufe. Vom Event auch für Familien war der Chlodwiglauf somit in diesem Jahr auf eine reine Laufveranstaltung reduziert. Start und Ziel waren von der Innenstadt am Marktplatz verlegt an die schöne Kulisse des Weiertores und entsprechend ergab sich eine neue Streckenführung.

Viele Neurungen also, aber auch viele bekannte Läufer und Läuferinnen, die schon seit Jahren den Chlodwiglauf bestreiten und diese Serie auch nach der coronabedingten Pause wieder aufgenommen haben.

Den Sieg im Hauptlauf über ca. 8,9 Kilometer, der in die Wertung der Eifelcup Laufserie einfließt, sicherten sich bei den Frauen ebenfalls eine gute Bekannte und die Siegerin des letzten Laufes 2019 **Nora Schmitz**. Bei den Männern siegte **Ralf Ulmer**, der schon im Jahr 2018 in diesem Lauf den zweiten Platz belegte. Die Überreichung der begehrten

Siegerpokale erfolgte im Rahmen der Siegerehrung durch unseren Bürgermeister Ulf Hürtgen und unserem TuS Vorsitzenden Dr. med. Gerd-Rüdiger Wasmuth.

Nora Schmitz konnte mit einer tollen Zeit von 32:52 Minuten auf die Zweitplatzierte **Johanna Küpper** 34:54 Minuten einen Vorsprung von über 2 min herauslaufen. Knapp 6 Sekunden später überquerte die Drittplatzierte und noch A-Jugendliche **Celine Schneider** in 35:00 Minuten die Ziellinie.

Bei den männlichen Läufern war die Entscheidung ebenfalls deutlich. **Ralf Ulmer** siegte in hervorragenden 28:49 Minuten vor **Tobias Esselborn**, der als Zweitplatzierte die Ziellinie nach 29:57 Minuten überquerte. Auf dem dritten Platz folgte **Markus Seidenfaden** in 30:20 Minuten.



Im Jedermannlauf über 5,4 km war die Läufer­schar wie immer buntgemischt. Jüngster Teilnehmer in der Altersklasse M8 war **Raphael Margraf**, der für die Strecke 33:20 Minuten benötigte, jüngste Teilnehmerin in der Altersklasse W10 war **Isabell Margraf**, die ca. eine Minute später nach 34:22 die Ziellinie überquerte. Als ältester Teilnehmer trat **Helmut Hegner** in der M70 an und benötigte für die Strecke 37:59 Minuten, älteste Teilnehmerin war **Ingrid Gassen** in der W65, die die Strecke in 49:27 Minuten absolvierte.

Gewinner des Jedermannlaufs wurde **Norbert Schneider** in 20:38 Minuten und schnellste in der weiblichen Wertung war seine Tochter **Celine Schneider**, die zuvor schon im Hauptlauf gestartet war, in 21:31 Minuten.

Möchten Sie einen Blick in die vollständige Ergebnisliste werfen? Dies ist wie auch in den letzten Jahren bei unserem Technologiepartner Raceresult möglich. Hier haben Sie nicht nur die Möglichkeit alle Ergebnisse einzusehen, sondern auch Urkunden auszudrucken.

Ohne Sponsoren und viele, viele Helfer könnte der Chlodwiglauf nicht stattfinden. An dieser Stelle möchten wir uns herzlich bei unserem Hauptsponsoren Smurfit Kappa Zülpich Papier sowie der edoc solutions ag bedanken, ebenso bei der Zülpicher Wirtschaftsförderung, dem DRK, der Stadt Zülpich und dem Ordnungsamt für ihre Unterstützung und bei allen weiteren Unterstützern und Helfern, ohne deren tatkräftiges Zutun die Durchführung des Chlodwiglaufes nicht möglich wäre.



Spendenaufwurf für den Wiederaufbau des mittelalterlichen Weiertores

Bei verheerenden Bombenangriffen im Dezember 1944 wurde von allen vier Stadttoren nur das Weiertor getroffen und stark beschädigt. Dennoch prägt die Silhouette des Weiertores bis heute das Stadtpanorama, insbesondere aus Blickrichtung der Umgehungsstraße. Als im Zuge der NRW-Landesgartenschau 2014 der „Park am Wallgraben“ entstand, kam dem Tor mit der vorgelagerten Wiese und dem rekonstruierten Weinberg prägende



Bedeutung als Anziehungspunkt an der Stadtmauer zu. Das Weiertor soll aber nun in neuem Glanz erstrahlen. Als Torpaten wollen die Hovener Jungkarnevalisten die Anlage durch einen an das historische Vorbild angelehnten, jedoch nicht originalgetreuen Wiederaufbau, zum Domizil des Vereins machen. Der mit der Denkmalpflege abgestimmte Neubau des Torturmes wird zu entsprechenden Anlässen auch immer wieder für die breite Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Erste Bauarbeiten haben mittlerweile begonnen. Das Projekt soll spätestens in 2023 abgeschlossen werden. Das Vorhaben passt auch sehr gut zu den städtischen Bemühungen, das mittelalterliche Stadtbild in seiner denkmalhaften Substanz für die Zukunft, für Einheimische wie touristische Gäste, dauerhaft zu erhalten. Durch eine Förderzusage der Bezirksregierung Köln stellt das Land NRW dafür insgesamt deutlich über 600.000,- € zur Verfügung. Die Hovener Jungkarnevalisten müssen zur Gesamtfinanzierung Eigenmittel und Eigenleistungen in Höhe von mindestens 70.000,- € beisteuern.

An dieser Stelle bist Du/sind Sie gefragt. Unterstütze/n Sie uns mit einer Vereinsspende und werde/n Sie Teil der Geschichte des Weiertors. Spender, die uns bis zum 30.09.2022 mindestens 55,55 € als Vereinsspende zukommen lassen, werden als Geschichtsschreiber/in auf einer Gedenktafel im/am Weiertor verewigt.

Ab einer Vereinsspende in Höhe von 111,11 € erhältst Du/erhalten Sie als Dankeschön für die Unterstützung der HJK zudem einmal diese besondere Gedenkmünze des Weiertors.



Spendenkonto: DE 25 38250110 0001214782 (Kreissparkasse Euskirchen); als Verwendungszweck bitte ausschließlich „Vereinsspende + Name und Anschrift Spender/in“ angeben.

Die Hovener Jungkarnevalisten bedanken sich schon jetzt sehr herzlich bei Dir/Ihnen. Jeder Cent hilft, das Weiertor wieder in altem Glanz erstrahlen zu lassen.

Fragen hierzu beantwortet gerne der Vorstand unter: geschaeftsstelle@hjk-zuelpich.de

Einladung zur Mitgliederversammlung 2022



TURN- UND SPORTVEREIN CHLODWIG 1896 ZÜLPICH E.V.

Der Vorstand des TuS Chlodwig 1896 Zulpich lädt hiermit ganz herzlich zu seiner ordentlichen Mitgliederversammlung 2022 ein. Aufgrund der Corona-Pandemie bezieht sich die Berichtslage auf die Jahre 2018 bis 2021 und es werden zudem Ein- und Ausblicke auf die Jahre 2022 und 2023 gegeben. Die Mitgliederversammlung setzt sich lt. § 9 der Satzung aus den TuS-Mitgliedern zusammen, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum 02.06.2004 und älter). Sie sind stimmberechtigt und wählbar. Die Einladung und auch wichtige Tagungsunterlagen werden im Vorfeld der

Versammlung zudem im Internet unter www.tuszulpich.de veröffentlicht.

Versammlungstag und -ort lauten:

Donnerstag, 02. Juni 2022 um 19.00 Uhr, in der Mensa der Gemeinschaftshauptschule Zulpich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung der Mitglieder, Ehrengäste und Presse
2. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
3. Wahl eines/einer Protokollführers/Protokollführerin
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache über die Berichte
8. Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2018 bis 2021
9. Einbringung einer neuen Satzung und Verabschiedung
10. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für die Jahre 2022 und 2023
11. Wahl eines/r Versammlungsleiters/in
12. Neuwahl des Vorstandes für die nächste Wahlperiode gemäß Satzung
13. Wahl des Ältesten- und Ehrenrates
14. Wahl der Kassenprüfer
15. Neugliederung und Anpassung der Mitglieder-Grundbeiträge
16. Anträge
17. Verschiedenes, Mitteilungen und/oder Anfragen

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 25.05.2022 auf der Geschäftsstelle des Vereins, Blayer Straße 37, 53909 Zulpich, eingehen.

Dr. Gerd Rüdiger Wassold, Wolfgang Hessel, Ernst Glanmeyer, Marc Gropitz
Vorstand, stell. Vorstand, stell. Vorstand, Geschäftsführer



Der Erholungsraum Wald, unser Arbeitsplatz!

Wir suchen für unsere Natur- und Waldkindergärten

ab sofort:

zum 01.08.2022:

eine Fachkraft (m/w/d) in Hürth in Vollzeit/Teilzeit (mind. 30 Std.)

PiA Erzieher (m/w/d) in Zulpich

Berufsanerkenntnispraktikant (m/w/d) in Zulpich

Die Kita Router g@mbH betreibt 9 Wald- und Naturkindergärten im Rhein-Erft-Kreis, im Kreis Euskirchen und im Kreis Düren. In unseren Einrichtungen werden Kinder im Alter von 2-6 Jahren mit einer Betreuungszeit von 35 und 45 Stunden betreut.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.kita-router.de.

Wir setzen uns für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen ein. Daher werden Schwerbehinderte und Gleichgestellte bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Neugierig? Prima, wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

Per E-Mail an verwaltung@kita-router.de oder per Post an:

Kita Router g@mbH
Wildweg 4a
50374 Erftstadt



KLIMANEUTRALE WOHNQUARTIERE

Wohnen neu definiert | Die von uns zukünftig geplanten und entwickelten Wohnquartiere emittieren keine klimaschädlichen Gase, sind energieneutral und ökologisch nachhaltig konzipiert. Lassen Sie uns gemeinsam neue, zukunftsweisende Wege gehen.

- **Geothermie** | Wir nutzen die Energie der Erde | Tiefenbohrungen bis zu 400 Metern
- **Solarpark** | Direkt an das Quartier angeschlossen | Hocheffizient als Lieferant für nachhaltigen grünen Strom
- **Regenwasserversickerung vor Ort** | Verantwortungsvoller Umgang mit der natürlichen Ressource Wasser
- **Dachbegrünung** | Speicherung von Regenwasser, Nahrungsquelle für Insekten und natürliche Klimatisierung
- **Öffentlicher Personennahverkehr und Radwegeanbindung** | Intelligente Mobilitätskonzepte
- **Ladeinfrastruktur für Elektromobilität** | Schnellladesäulen mit 150 kW Leistung
- **Straßenbeleuchtung** | Neu entwickelte Leuchtmittel zum Schutz von Insekten und Fledermäusen
- **Einfriedung der Grundstücke mit Hecken** | Umfangreiche ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Wir informieren Sie gerne über unsere Ideen, Planungen und Projekte

www.fs-grund.de



F&S concept
Projektentwicklung
GmbH & Co. KG
Otto-Lilienthal-Straße 34
D-53879 Euskirchen
Phone: +49 2251 1482-0
E-Mail: info@fs-grund.de
www.fs-grund.de